

**Bericht**  
über die  
**Prüfung**  
des  
**Jahresabschlusses**  
**der Stadt**  
**Hofheim am Taunus**  
zum  
**31.12.2020**



## **Inhaltsübersicht**

<b>1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Vermögensrechnung .....</b>	<b>32</b>
<b>6</b>	<b>Ergebnisrechnung .....</b>	<b>65</b>
<b>7</b>	<b>Finanzrechnung .....</b>	<b>78</b>
<b>8</b>	<b>Prüfungsvermerk der Revision.....</b>	<b>80</b>

## **1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen zur Aufstellung und Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses bestimmen sich nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Um die einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften in der Praxis zu erleichtern, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) Hinweise zur HGO sowie zur GemHVO erlassen, die anstelle der bisher gültigen Verwaltungsvorschriften treten. Sofern in den Hinweisen darauf verwiesen wird, können die bisherigen Verwaltungsvorschriften herangezogen werden.

Bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wird die für das Prüfwahljahr gültige Rechtslage zugrunde gelegt.

## **2 Grundsätzliche Feststellungen**

Die Verpflichtung zur Erstellung des Jahresabschlusses (inklusive Anlagen) sowie des Rechenschaftsberichtes ergibt sich aus § 112 HGO. Danach soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt sein. Der Jahresabschluss ist nach § 128 HGO vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (Revision) zu prüfen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte nicht fristgerecht. Der Revision wurde der Jahresabschluss in prüffähiger Form mit Datum 08.04.2022 vorgelegt.

Ein gemäß bisheriger Rechtslage zusätzlich zu erstellender Gesamtabchluss für das Prüffahr liegt nicht vor. Nach einer Novellierung der HGO ist der Gesamtabchluss erstmals auf den 31.12.2021 aufzustellen. In seiner Sitzung vom 24.02.2021 hat der Magistrat der Stadt Hofheim den entsprechenden Beschluss gefasst, den Gesamtabchluss spätestens zum 31.12.2021 aufzustellen.

Zur Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 bediente sich die Stadt Hofheim am Taunus der Mithilfe einer Kommunalberatungsgesellschaft, um die vom Gesetzgeber festgelegten Regelungen umsetzen zu können.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Jahresabschlusspositionen detailliert beschrieben.

### **2.1 Lage der Kommune**

#### **2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung und zum Verlauf des Haushaltsjahres**

Die Lagebeurteilung durch den Verantwortlichen der Kommune ist durch die Revision im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Diese gibt die Revision aufgrund der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts gewonnenen Erkenntnisse ab. Die nachfolgende Stellungnahme ist so abgefasst, dass

sie den Berichtsadressaten als Grundlage ihrer eigenen Einschätzungen der Lagebeurteilung dienen kann.

a) Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Hofheim am Taunus werden im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 55 bis 61 des Jahresabschlusses dargestellt.

Stellungnahme:

Die Aussagen des Magistrats zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Kommune wieder. Auch die Analyse der Haushaltsführung deckt sich mit den in diesem Bericht wiedergegebenen Ergebnissen der Revision.

b) Künftige Entwicklungen und entwicklungsbezogene Chancen und Risiken

Nach Auffassung der Revision enthält der Rechenschaftsbericht auf den Seiten 63 bis 70 des Jahresabschlusses die Kernaussagen zur künftigen Entwicklung und entwicklungsbezogenen Chancen und Risiken.

Stellungnahme:

Die Darstellung der zukünftigen Entwicklung sowie deren Chancen und Risiken durch den Magistrat scheinen plausibel. Nach den Feststellungen der Revision wurden die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Kommune zutreffend dargestellt und gewichtet.

### **2.1.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen**

Tatsachen, welche die Entwicklung der Kommune wesentlich beeinträchtigen können, hat die Revision bei der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

### **2.2 Unregelmäßigkeiten**

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt.

### **2.3 Entlastung von Vorjahren und Beschlussfassung**

Die Entlastungsbeschlüsse für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 erfolgten gesammelt am 06.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofheim. Nach § 114 Absatz 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über dem vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss. Mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird dem Magistrat die Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse bzw. Entlastungen erfolgten somit nicht fristgerecht.

### **2.4 Umsetzung von Empfehlungen der überörtlichen Prüfung**

Der letzte, bis zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 ergangene, Prüfbericht des Hessischen Rechnungshofes datiert vom 24.02.2020 und beinhaltet die 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“.

Die Empfehlungen aus der erfolgten Prüfung wurden bereits zum Teil umgesetzt. Es werden von allen Honorarkräften freiwillige Selbstauskünfte eingeholt, um Scheinselbstständigkeiten zu vermeiden. Einige Empfehlungen können nicht umgesetzt werden, weil zum Beispiel durch die Einschränkungen im Rahmen der Covid19-Pandemie und die damit in Verbindung stehenden fehlenden Museumsbesucher die Erträge nicht gesteigert werden konnten. Außerdem kann die Koordination und die Professionalisierung der Sponsorengewinnung an einer zentralen Stelle nur mit zusätzlichen Personalressourcen bewerkstelligt werden. Das ist aktuell nicht möglich, da eine vorherige Erweiterung des Stellenplans nötig ist. Andere Hinweise sind zudem noch in Arbeit wie die Ergreifung von Maßnahmen zur Ertragssteigerung (Ausweitung der Öffnungszeiten), die Fortführung des Kulturberichts und die Weiterentwicklung der qualitativen und quantitativen Kennzahlen. Die Erfassung des Besucherverhaltens und die Erweiterung des bestehenden Angebotes um Kulturkarten oder Kombi-Tickets sind ebenfalls noch in Arbeit beziehungsweise in Umsetzung.

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 HGO sind die Kommunen verpflichtet, für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Magistratssitzung am 30.03.2022; die vom Bürgermeister unterschriebene Vollständigkeitserklärung datiert vom 09.01.2023.

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt (§ 129 HGO) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung fasst die Revision gemäß § 128 Abs. 2 HGO in diesem Bericht zusammen.

Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Revision enden grundsätzlich mit einem Prüfungsvermerk.

Als Auskunftspersonen wurden uns folgende Personen genannt (siehe auch Vollständigkeitserklärung gem. Ziffer 1 Satz 2 der Hinweise zu § 128 HGO):

Frau Barbara Drobisch

Frau Freia Fischer

Herr Peter Fischer

Herr Jannes Hartmann

Herr Frank Petry

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 27.02.2023 bis 24.05.2023 durchgeführt; die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere der VI. Teil der HGO, in welchem der Landesgesetzgeber die grundsätzlichen Bestimmungen über die Gemeindewirtschaft aufgenommen hat, die GemHVO, die GemKVO sowie die Hinweise zu den genannten Vorschriften. Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO

sowie die jeweiligen Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einbezogen werden (s. Ziffer 2 des Vorwortes der Hinweise zur GemHVO).

Die Prüfung wurde im Sinne eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste u. a. die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte die Revision den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darstellt,
6. ob der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Kommune vermittelt.

Die Prüfung beinhaltet die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses sowie des Anhangs (§ 50 GemHVO) und des Rechenschaftsberichts (§ 51 GemHVO).

Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich gegliedert sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten.

Um eine transparente, einheitliche, nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung aller Bilanzpositionen sicherzustellen, hat der Magistrat am 14.02.2007 Inventarisierungs- und Bewertungsrichtlinien beschlossen, die zum 01.03.2007 in Kraft getreten sind. Die letzte Inventur hat die Stadt Hofheim in 2017 durchgeführt.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich entsprechen. Einzelne Einschränkungen sind an den entsprechenden Stellen dieses Berichts aufgeführt.

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

- **Buchführung und Software**

Die Stadt Hofheim am Taunus verwendet das Buchführungsprogramm mpsNF. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 2.0. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH vom 06.09.2017 mit Gültigkeit bis 31.03.2020 und vom 30.04.2020 mit Gültigkeit bis 30.04.2023 liegt vor.

Eine formelle Freigabe der Software durch die Behördenleitung gemäß § 33 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO liegt mit Datum Februar 2011 vor. Das Programm beinhaltet u. a. die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern und Abgaben.

- **IKS**

Das in der GemKVO vorgeschriebene Verfahren des Anordnungswesens und das damit verbundene Vier-Augen-Prinzip ist Grundlage für das interne Kontrollsystem der Stadt Hofheim am Taunus.

Daneben existieren noch weitere rechnungslegungsbezogene Punkte, die unter das interne Kontrollsystem zu subsumieren sind.

Wie bereits unter Punkt 3 dieses Berichts ausgeführt, bestehen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien; der Kontierungsplan des kommunalen Verwaltungskontenrahmens kommt bei der Stadt Hofheim am Taunus uneingeschränkt zur Anwendung.

Des Weiteren besteht nach § 28 GemHVO ein Berichtswesen über die Haushaltsentwicklung an die Politik. Gem. Hinweis 2 zu § 28 GemHVO hat der Gemeindevorstand der Gemeindevertretung mehrmals im Jahr einen Bericht vorzulegen. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und diese in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können. Der Stadtverordnetenversammlung wurde im Jahr 2020 lediglich ein Bericht vorgelegt. Nach Auskunft der Verwaltung war dies insbesondere der pandemischen Lage geschuldet. Mittlerweile werden der Stadtverordnetenversammlung quartalsweise Berichte vorgelegt.

Die Geschäftsvorfälle wurden entsprechend unserer stichprobenartigen Prüfung vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen und ausreichend erläutert.

Festzustellen ist, dass die Abschlusszahlen des Vorjahres nicht vollumfänglich den Zahlen entsprechen, welche dieser Jahresabschluss als Vortragszahlen zum 01.01.2020 ausweist. Die Änderungen sind von der Verwaltung schriftlich belegt und erläutert worden. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Einschränkungen ergeben sich aus den im Haushaltsjahr durchgeführten Prüfungen der Revision sowie aus den Feststellungen dieses Berichtes.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde – bis auf einige Vortragszahlen (siehe Berichtspunkte 4.1.1, 5.1.2.5, 5.2.3, 5.4.2, 5.4.3, 5.7.4, 5.7.7) - ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die Vermögensrechnung sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet. Für etwaige Finanzausgleichszahlungen wurde keine Rückstellung vorgenommen. In diesem Fall handelt es sich jedoch um eine Pflichtrückstellung. Mit dem Jahresabschluss 2021 wird die Rückstellung für Finanzausgleichszahlungen berücksichtigt und eine Berechnung zur Prüfung, ob die Rückstellung zu bilden ist durchgeführt.

Es wurde in den Vorjahren festgestellt, dass eine Vielzahl von Konten unverändert Jahr für Jahr, teilweise sogar aus der Eröffnungsbilanz in das Abschlussjahr übernommen wurden. Der Bestandsnachweis der Bilanzkonten erfolgte im Regelfall durch einen Kontennachweis ohne weitere Analyse. Mit dem Jahresabschluss für das Berichtsjahr sind ein Teil der Konten bereinigt, Beträge neu ermittelt und Ausbuchungen durchgeführt worden. Eine umfangreichere Bereinigung der Konten erfolgt mit dem Jahresabschluss 2021.

Im Anhang werden keine Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Finanzrechnung gemacht (§ 50 Abs. 1 GemHVO), es fehlt die Forderungsübersicht (§ 112 Abs. 4 Nr. 1 HGO bzw. § 52 Abs. 4 GemHVO) sowie die Übersicht über fremde Finanzmittel (§ 50 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO). Diese Übersichten sind mit dem Jahresabschluss 2021 aufgenommen worden. Zu den folgenden Punkten wurden ferner im Anhang keine Aussagen getroffen:

- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten (§ 50 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO)

- Fälle und Gründe, warum die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wurde (§ 50 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO)
- Änderung der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen (§ 50 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO)
- Die vorübergehende Verwendung flüssiger Mittel aus angesammelten zweckgebundenen Rücklagen, Sonderrücklagen, Sonderposten für den Gebührenaussgleich und Rückstellungen für andere Zwecke (§ 22 Abs. 2 GemHVO)
- Abweichungen hinsichtlich der Bilanzkontinuität (§ 44 Abs. 1 GemHVO)
- Erhebliche Unterschiede beim Vorjahresvergleich (§ 44 Abs. 2 GemHVO)
- Zugehörigkeit von Vermögensgegenständen zu mehreren Bilanzpositionen (§ 44 Abs. 3 GemHVO)
- Tiefere Gliederung der Bilanzpositionen (§ 44 Abs. 4 GemHVO)

#### **4.1.3 Rechenschaftsbericht**

Der Rechenschaftsbericht vermittelt aus Sicht der Revision im Wesentlichen eine zutreffende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hofheim am Taunus. Er entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt der gesetzlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 GemHVO.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt;
- weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Angaben und Erläuterungen enthält.

Abgesehen von den im Rechenschaftsbericht bereits aufgeführten Ereignissen sind der Revision darüber hinaus keine weiteren, nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen, Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt, über die zu berichten ist.

#### **4.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

Im Rahmen der Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ist eine Feststellung zu treffen, ob diese insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprochen wurde und ob die haushaltswirtschaftliche Lage geeignet ist, eine nachhaltige, d. h. stetige Aufgabenerledigung, sicherzustellen.

Durch die Prüfung war sicherzustellen, dass auch die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die sich nicht explizit auf den Jahresabschluss beziehen, beachtet wurden.

Hierzu zählen insbesondere Vorschriften zu den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen, dem Haushaltssicherungskonzept, den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung, der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan. Darüber hinaus sind ortsrechtliche Bestimmungen zu beachten.

##### **4.1.4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplan**

Die Kommune hat für jedes Haushaltsjahr gemäß § 94 Abs. 1 HGO eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

Der Doppelhaushalt 2019/2020 wurde am 12.12.2018 zunächst mit nachfolgenden Festsetzungen für das Jahr 2020 beschlossen:

## Haushaltssatzung

<b>im Ergebnishaushalt</b>	EUR
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	95.147.259
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	93.408.299
mit einem Saldo von	1.738.960
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	39.590
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.650
mit einem Saldo von	-31.060
mit einem Überschuss von	1.707.900
<b>im Finanzhaushalt</b>	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.743.488
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.194.809
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.196.600
mit einem Saldo von	-5.001.791
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.200.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.528.330
mit einem Saldo von	671.670
mit einem Zahlungsmittelüberschuss von	2.413.367
<b>Kreditermächtigungen</b>	5.200.000
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	0
<b>Höchstbetrag der Liquiditätskredite</b>	20.000.000
<b>Steuersätze für Gemeindesteuern</b>	
Grundsteuer A	400%
Grundsteuer B	510%
Gewerbsteuer	370%
<b>Stellenplan</b>	

Die Satzung wurde gemäß Muster 1 zu § 60 Nr.1 GemHVO aufgestellt.

Der Auslegungszeitraum zur Einsichtnahme des am 26.09.2018 in die Stadtverordnetenversammlung eingebrachten Entwurfs der Haushaltssatzung / des Doppelhaushaltsplans für den Doppelhaushalt der Jahre 2019/2020 (04.10.2018 bis 12.10.2018)

gemäß § 97 Abs. 2 HGO wurde in der Hofheimer Zeitung am 02.10.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung der am 12.12.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Jahre 2019/2020 erfolgte, nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 05.04.2019, am 12.04.2019 in der Hofheimer Zeitung. Gleichzeitig wurde darin gemäß § 97 Abs. 4 HGO auf den Auslegungszeitraum des Doppelhaushaltsplanes (15.04.2019 bis 25.04.2019) hingewiesen.

Die Revision weist auf die Bestimmungen des § 97 Abs. 4 HGO hin. Hiernach soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Dieser gesetzlichen Terminbestimmung hat die Stadt Hofheim am Taunus für 2020 nicht entsprochen.

Die in der Haushaltssatzung getroffenen und somit für den Haushaltsplan als bindend geltenden Festsetzungen haben dort entsprechenden Niederschlag gefunden. In Anlehnung an die gemäß § 92 HGO einzuhaltenden „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ war es der Stadt Hofheim am Taunus im Haushaltsjahr möglich, bei der Haushaltsplangestaltung sowohl im ordentlichen Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt jeweils einen Überschuss auszuweisen. Im Haushaltsplan war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 1.738.960 € geplant. Der Finanzhaushalt wurde mit einem Überschuss von 2.413.367 € geplant.

Nach § 6 der Haushaltssatzung wurde kein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, weil eine Aufstellung nicht notwendig war.

Mit Nachtragshaushaltssatzungen vom 26.06.2019 und 11.12.2019 wurden die o. g. Festsetzungen dahingehend geändert, dass im ordentlichen Ergebnishaushalt ein Überschuss in Höhe von 866.567 € veranschlagt wurde. Der Finanzhaushalt wurde mit einem Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 586.670 € geplant.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der beiden Nachtragshaushaltssatzungen erfolgten am 23.08.2019 und am 20.12.2019 jeweils in der Hofheimer Zeitung. Gleichzeitig wurde darin gemäß § 97 Abs. 4 HGO auf die Auslegungszeiträume (26.08.2019 bis 03.09.2019 bzw. 23.12.2019 bis 08.01.2020) hingewiesen. Daten zu den Entwürfen der Nachtragshaushaltssatzungen sowie deren Bekanntmachungen und Auslegungen konnten uns nicht nachgewiesen werden. Die Genehmigung der 1. Nachtragssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 15.08.2019, einer Genehmigung der 2. Nachtragssatzung bedurfte es nicht, da diese keine genehmigungspflichtigen Teile enthielt.

Im Einzelnen wurden mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 folgende Festsetzungen getroffen:

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt.
<b>a) im Ergebnishaushalt</b>				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	3.892.953	-	95.147.259	99.040.212
die Aufwendungen	4.802.107	111.761	93.483.299	98.173.645
der Saldo	- 909.154	111.761	1.663.960	866.567
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	-	-	39.590	39.590
die Aufwendungen	-	-	70.650	70.650
der Saldo	-	-	- 31.060	- 31.060
<b>b) im Finanzhaushalt</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	-	- 897.393	6.668.488	5.771.095
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	323.000	-	3.279.809	3.602.809
die Auszahlungen	1.682.720	-	8.196.600	9.879.320
der Saldo	- 1.359.720	-	- 4.916.791	- 6.276.511
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	-	-	5.200.000	5.200.000
die Auszahlungen	-	-	4.613.330	4.613.330
der Saldo	-	-	586.670	586.670
<b>Kreditermächtigungen</b>	5.200.000	EUR		
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>		0	EUR	
<b>Höchstbetrag der Liquiditätskredite</b>	20.000.000	EUR		
<b>Steuersätze für Gemeindesteuern</b>				
Grundsteuer A	400%			
Grundsteuer B	510%			
Gewerbesteuer	370%			
<b>Stellenplan</b>				

#### **4.1.4.2 Kreditermächtigung / Kreditaufnahmen**

Nach § 2 der 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung waren im Haushaltsjahr 2020 Kreditermächtigungen in Höhe von 5.200.000,00 € festgesetzt. Aus 2019 wurden Ermächtigungen in Höhe von 5.100.000,00 € übertragen.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden ausweislich der Buchhaltung zwei Kredite in Höhe von insgesamt 4.200.000,00 € aufgenommen:

1.000.000,00 € bei der KFW Bankengruppe

3.200.000,00 € bei der KFW Bankengruppe

In das Jahr 2021 wurden keine Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2020 übertragen.

#### **4.1.4.3 Verpflichtungsermächtigungen**

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung für 2020 keine Verpflichtungsermächtigungen nach § 11 GemHVO veranschlagt.

#### **4.1.4.4 Liquiditätskredite**

Nach § 4 der Haushaltssatzungen war der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden durften, auf 20 Mio. € festgesetzt.

Im Laufe des Haushaltsjahres 2020 wurden insgesamt 38 Mio. € an Liquiditätskrediten aufgenommen, gleichzeitig wurden Kredite in Höhe von 32 Mio. € zurückgezahlt.

Somit werden 6 Mio. € Liquiditätskredite dargestellt, die im Dezember 2020 aufgenommen und zu Teilen jeweils im Januar 2021 (2 Mio. €) und im Februar 2021 (4 Mio. €) abgelöst wurden. Es entstand insgesamt ein Zinsaufwand in Höhe von 7,12 €. Der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten nach § 4 der Haushaltssatzung wurde im Haushaltsjahr zu keinem Zeitpunkt überschritten. Liquiditätskredite sind jedoch grundsätzlich zum Jahresende gemäß § 105 HGO zurückzuführen.

Außerdem sind zum 31.12.2020 Kredite zur Liquiditätssicherung weiterhin in Höhe des Bestandsvortrages von 700.000,00 € ausgewiesen. Der Bestandsvortrag wird allerdings nur deshalb ausgewiesen, weil die Ablösung der Kassenkredite nach dem HESSENKASSE-Gesetz im Jahr 2018 buchhalterisch nicht vollständig umgesetzt wurde. Aus der Buchhaltung geht hervor, dass der Bestandsvortrag im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021 in voller Höhe aufgelöst wurde.

#### **4.1.4.5 Kassenabschluss**

Der letzte Tagesabschluss für das Haushaltsjahr 2020 vom 31.12.2020 (Druckdatum 04.01.2021) weist einen Kassensollbestand (Tagesabstimmung) in Höhe von 7.467.591,87 € und einen Kassenistbestand in Höhe von 6.291.891,20 € aus. Diese Differenz in Höhe von 1.175.700,67 € ist auf die Übernahme des zuvor bei den Stadtwerken geführten Betriebszweigs „Bauhof“ zurückzuführen (vgl. hierzu auch den Prüfbericht zur 1. unvermuteten Kassenprüfung 2020). Im Laufe des Jahres 2021 wurde die Differenz bereinigt.

Es bestehen weiterhin Unstimmigkeiten in der Abwicklung der Zeit- und Sachbücher. Hierzu wird auf die beiden Kassenprüfberichte aus 2020 hingewiesen.

In der Vermögensrechnung sind um 2.541,45 € niedrigere flüssige Mittel ausgewiesen. Ursächlich hierfür ist die Versorgungsrücklage, die als Bestandteil des Festgeldkontos (Konto 280030) geführt wird. Der hier notwendige Abgleich zum Jahresabschluss wurde in der Buchhaltung erst am 18.09.2021 nachgeholt, so dass im letzten Tagesabschluss 2020 noch der Wert zum 31.12.2019 berücksichtigt ist.

Zwischen Vermögens- und Finanzrechnung ergibt sich eine Abweichung in Höhe von 150,00 €. Diese Abweichung resultiert aus einer Schwebepostenbuchung auf Konto 280133.

Auf Berichtspunkt 5.2.3 (Flüssige Mittel) wird verwiesen.

#### **4.1.4.6 Plan-Ist-Vergleich**

Die sich zum Abschluss des Haushaltsjahres 2020 darstellenden Überschreitungen zwischen den Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Ergebnissen (Ergebnisrechnung und Finanzrechnung) wurden im Einzelnen überprüft.

Gemäß § 20 GemHVO sind die Ansätze der in einem Budget veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die Stadt Hofheim am Taunus gibt im Haushaltsplan unter dem Kapitel „Allgemeine Bewirtschaftungsvorschriften“ zunächst die einschlägigen Paragraphen der GemHVO zu den Deckungsgrundsätzen wieder und konkretisiert diese im Anschluss. Im Weiteren wird ausgeführt, dass jeder Teilhaushalt in Form eines Produktes eine Bewirtschaftungseinheit (Budget) bildet. Zusätzlich werden die Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die Abschreibungen innerhalb aller Produkte jeweils zu einem eigenen Budget verbunden.

Es wurden nachfolgende Abweichungen zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Rechnungsergebnis verzeichnet:

Jahresabschlussprüfung Stadt Hofheim zum 31.12.2020

Ergebnishaushalt				
Erträge	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
privatrechtliche Leistungsentgelte	1.953.758,00	1.755.828,94		197.929,06
öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	6.214.598,00	5.827.496,91		387.101,09
Kostensatzleistungen, -erstattungen	1.319.658,00	1.369.193,24	49.535,24	
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	15.000,00	0,00		15.000,00
Steuern und steuerähnliche Erträge	73.506.353,00	69.336.819,10		4.169.533,90
Erträge aus Transferleistungen	2.740.493,00	3.103.820,16	363.327,16	
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	9.614.668,00	13.768.514,64	4.153.846,64	
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	1.213.992,00	1.559.687,88	345.695,88	
sonstige ordentliche Erträge	1.945.420,00	2.442.237,46	496.817,46	
Finanzerträge	516.272,00	682.406,32	166.134,32	
Außerordentliche Erträge	39.590,00	809.889,17	770.299,17	
<b>Summe</b>	<b>99.079.802,00</b>	<b>100.655.893,82</b>	<b>6.345.655,87</b>	<b>4.769.564,05</b>
Prozent am Gesamt HH-Plan			6,40%	4,81%

Ergebnishaushalt				
Aufwendungen	Ansatz	Ergebnis	mehr	weniger
	Euro	Euro	Euro	Euro
Personalaufwendungen	18.500.740,95	18.037.244,49		463.496,46
Versorgungsaufwendungen	1.708.971,00	3.550.226,76	1.841.255,76	
Sach- und Dienstleistungen	17.909.047,97	14.973.849,57		2.935.198,40
Abschreibungen	5.665.530,00	6.433.266,39	767.736,39	
Zuweisungen und Zuschüsse	14.330.629,46	16.215.538,57	1.884.909,11	
Aufwendungen für Steuern und Umlagen	37.565.554,00	37.111.519,80		454.034,20
Transferaufwendungen	2.138.000,00	1.983.122,36		154.877,64
sonstige ordentliche Aufwendungen	92.185,00	103.644,08	11.459,08	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.324.060,00	975.262,59		348.797,41
Außerordentliche Aufwendungen	71.100,92	168.554,63	97.453,71	
<b>Summe</b>	<b>99.305.819,30</b>	<b>99.552.229,24</b>	<b>4.602.814,05</b>	<b>4.356.404,11</b>
Prozent am Gesamt HH-Plan			4,63%	4,39%

Mehrertrag 6.345.655,87 €  
Wenigeraufwand 4.356.404,11 €  
**Verbesserung 10.702.059,98 €**

Wenigerertrag 4.769.564,05 €  
Mehraufwand 4.602.814,05 €  
**Verschlechterung 9.372.378,10 €**

**Verbesserung 1.329.681,88 €**

Die sich ergebende Verbesserung von insgesamt 1.329.681,88 € erhöht somit den geplanten fortgeschriebenen Jahresfehlbedarf in Höhe von 226.017,30 € auf einen Jahresüberschuss in Höhe von 1.103.664,58 €.

Bei den Erträgen dokumentieren sich wesentliche Verbesserungen (+) / Verschlechterungen (-) durch die Gewerbesteuerkompensationszahlung des Landes (+ 4.316 T-EUR), die periodenfremden Erträge (+ 406 T-EUR) und die sonstigen periodenfremden Erträge (+ 289 T-EUR), die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (+ 749 T-EUR) sowie die Erträge aus der Einkommens- und Gewerbesteuer (- 4.170 T-EUR).

Bei den Aufwendungen ergeben sich Verbesserungen (+) / Verschlechterungen (-) hauptsächlich im Bereich Zuführung zu Pensions- (-910 T-EUR) und Beihilferückstellungen (- 773 T-EUR), Zuweisungen und Zuschüsse für die Kinderbetreuungseinrichtungen (- 1.885 T-EUR), Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen (- 631 T-EUR), Leistungsentgelte (+ 275 T-EUR), Gewerbesteuerumlage (+ 1.710 T-EUR), Heimaumlage (- 1.354 T-EUR) sowie Instandhaltung und Beratungskosten (+ 1.659 T-EUR).

Die in den einzelnen Bereichen entstandenen wesentlichen Mehr- bzw. Mindererträge und Mehr- bzw. Minderaufwendungen sind im Rechenschaftsbericht (Seite 58 bis 59) erläutert.

In folgenden Teilergebnisrechnungen kommt es zu Überschreitungen (unter Berücksichtigung der städtischen Bewirtschaftungsvorschriften):

Produkt	Budget	Überschreitung
06.01.2	1.9	829.858,76 €

Die Mehraufwendungen begründen sich auf der einen Seite durch die Aufarbeitung rückständiger Abrechnungen aus Vorjahren, auf der anderen Seite sind zusätzliche Krippengruppen eröffnet worden sowie die Personalkosten im Bereich der Kindertagesstätten gestiegen. Entsprechend der seinerzeit gültigen Budgetierungsrichtlinien hätte ein Beschluss über die überplanmäßigen Ausgaben eingeholt werden müssen. Über diese Überschreitung ist im Rahmen der Entlastung zu beschließen.

Die Entwicklung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit stellt sich anhand der aus dem System erzeugten Finanzrechnung wie folgt dar:

<b>Finanzhaushalt</b>				
<b>Einzahlungen</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>mehr</b>	<b>weniger</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen	2.342.809,00	824.617,78		1.518.191,22
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen Sachanlagen	1.595.000,00	24.711,00		1.570.289,00
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen Finanzanlagen	85.000,00	124.790,65	39.790,65	
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen	10.300.000,00	5.297.291,87		5.002.708,13
<b>Summe</b>	<b>14.322.809,00</b>	<b>6.271.411,30</b>	<b>39.790,65</b>	<b>8.091.188,35</b>
Prozent am Gesamt HH-Plan			0,28%	56,49%

<b>Finanzhaushalt</b>				
<b>Auszahlungen</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>mehr</b>	<b>weniger</b>
	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	463.630,61	252.542,93		211.087,68
Auszahlungen für Baumaßnahmen	22.574.912,62	5.773.067,43		16.801.845,19
Auszahlungen für Investitionen Sachanlagen	7.598.043,32	2.186.694,40		5.411.348,92
Auszahlungen für Investitionen Finanzanlagen	5.100.000,00	3.200.000,00		1.900.000,00
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	4.613.330,00	3.785.133,23		828.196,77
<b>Summe</b>	<b>40.349.916,55</b>	<b>15.197.437,99</b>	<b>0,00</b>	<b>25.152.478,56</b>
Prozent am Gesamt HH-Plan			0,00%	62,34%

Bezüglich der Minderauszahlungen bei den Baumaßnahmen wird auf den Berichtspunkt Haushaltsermächtigungen (4.1.4.8) verwiesen.

#### 4.1.4.7 Verfügungsmittel

Gemäß § 13 GemHVO sind für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung - soweit erforderlich - in angemessener Höhe Verfügungsmittel zu veranschlagen. Für den Gemeindevorstand/Magistrat oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin können sie veranschlagt werden.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat im Jahr 2020 für den Stadtverordnetenvorsteher beim Produkt 01.02.6 "Durchführung, Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung" eine Summe von 2.340,00 € und für den Magistrat beim Produkt 01.02.5 „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ eine Summe von insgesamt 6.100,00 € (davon 3.500,00 € für den Bürgermeister sowie jeweils 1.300,00 € für den ersten Stadtrat und den Stadtrat) zur Verfügung gestellt.

Nach Nr. 4 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollen die Verfügungsmittel in der Regel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung des letzten Jahresabschlusses nicht überschreiten. Bei einem Ergebnis der ordentlichen Erträge für 2019 in Höhe von 97.887.388,98 € wird der vorgegebene Richtwert nicht annähernd erreicht.

Die zur Verfügung gestellten Mittel wurden im Prüfwahl durch den Stadtverordnetenvorsteher mit 1.154,22 €, durch den Bürgermeister mit 3.448,43 €, durch den ersten Stadtrat mit 350,00 € sowie durch den Stadtrat mit 1.047,19 € in Anspruch genommen.

Die einschlägigen Bestimmungen des § 13 GemHVO wurden bei der Veranschlagung und der Inanspruchnahme der Verfügungsmittel beachtet.

#### **4.1.4.8 Haushaltsermächtigungen**

Laut mpsNF wurden Ende 2020 gemäß § 21 Abs. 1 und 2 GemHVO in 37 Budgets Haushaltsansätze in Höhe von 972.335,80 € (2019 nach 2020 921.978,59 €) für Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und in 27 Budgets Haushaltsansätze in Höhe von 16.269.997,49 € (2019 nach 2020 25.857.266,55 €) für Auszahlungen des Finanzhaushaltes nach 2021 vorgetragen.

Übertragbarkeitsvermerke gem. § 21 Abs. 1 GemHVO waren im Haushaltsplan ausgewiesen.

Eine Übersicht liegt dem Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 4 HGO bei (Seite 62 des Jahresabschlusses zum 31.12.2020). Hierin wird im Ergebnishaushalt allerdings eine Summe von 975.112,04 € ausgewiesen. Die Differenz zur Übertragung laut Buchungssystem resultiert aus den fehlenden Ermächtigungen bei Produkt 01.04.1 in Höhe von 1.600,00 € und bei Produkt 01.11.1 in Höhe von 1.176,24 €.

Die Ermächtigungen im Finanzhaushalt werden die Finanzrechnungen der nächsten Jahre belasten und zu einer entsprechenden Verminderung der flüssigen Mittel bzw. zu höheren Verbindlichkeiten führen. In der dem Jahresabschluss beiliegenden Über-

sicht werden Ermächtigungen in Höhe von 16.459.007,89 € ausgewiesen. Die Differenz zur Übertragung laut Buchungssystem ergibt sich aus der fehlenden Ermächtigung bei Produkt 01.11.1 in Höhe von 189.010,40 €.

Die größten Positionen im Finanzhaushalt betreffen die Sportförderung (3.869.182,79 €), den Bau und Unterhalt von Gemeindestraßen und sonstigen Verkehrsflächen (3.341.209,92 €), sowie die Kinderbetreuung in freier Trägerschaft (1.819.803,16 €).

Bezüglich der Übertragung von Kreditermächtigungen wird auf Berichtspunkt 4.1.4.2 verwiesen.

#### **4.1.4.9 Zweckgebundene Einnahmen**

Im Folgenden wird insgesamt über die rechtskonforme Umsetzung von zweckgebundenen Einnahmen berichtet, die sich in verschiedenen Bilanzpositionen wiederfinden.

##### **4.1.4.9.1 Stellplatzablöse**

Die Stadt Hofheim am Taunus bilanziert die Ablösebeträge für Stellplätze auf Konto 369200 „Sopo für Stellplatzablöse“. Zugänge waren im Haushaltsjahr in Höhe von 87.500,00 € zu verzeichnen. Auskunftsgemäß erfolgte keine Mittelverwendung im Berichtsjahr. Der Sonderposten weist daher zum Jahresabschluss einen Bestand von 436.411,63 € aus.

Diese Beträge sind gemäß § 52 HBO zweckgebunden für die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes, die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen, investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs zu verwenden.

#### **4.1.4.9.2 Sonderposten für Gebührenausgleich**

Mit Inkrafttreten der durch Änderungsverordnung vom 27.12.2011 novellierten GemHVO zum 31.12.2011 sind für Überschüsse bei Benutzungsgebühren nunmehr im betreffenden Jahresabschluss Sonderposten für den Gebührenausgleich zu bilden (§ 41 Abs. 7 GemHVO; KVKR-Unterkonto 36900). Aufgrund ihrer Zweckgebundenheit dürfen sie nicht als allgemeiner Ertrag in den Abschluss des Ergebnishaushalts einbezogen werden. Ob ein Überschuss entstanden ist, ergibt sich nicht aufgrund einer Kostenbetrachtung des individuellen Gebührentatbestandes, sondern am Ende einer Kalkulationsperiode (i. d. R. Haushaltsjahr) durch Ermittlung des Ergebnisses des betreffenden Verwaltungszweiges (Teilhaushalt/Kostenstelle/Produkt bzw. Leistung/Kostenträger) oder der öffentlichen Einrichtung.

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft (Produkt 11.06.1) schloss zum Ende des Jahres 2020 mit einer Unterdeckung in Höhe von 118.255,96 € ab. Somit war eine Entnahmebuchung aus dem Sonderposten erforderlich. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurde zudem der Verlustausgleich aus dem Jahr 2018 in Höhe von 186.531,38 € sowie die Zuführung zum Sonderposten aus 2019 in Höhe von 130.280,56 € gebucht. Somit beläuft sich der Sonderposten nach den durchgeführten Buchungen auf 245.838,47 €.

#### **4.1.4.9.3 Fehlbelegungsabgabe**

Zum 30. November 2015 hat der Hessische Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Fehlbelegungsabgabe in der öffentlichen Wohnraumförderung (FABG) beschlossen.

Nach § 10 Abs. 3 FABG ist das nach Abzug einer Verwaltungskostenpauschale nach Abs. 1 verbleibende Aufkommen der Fehlbelegung innerhalb der folgenden drei Haushaltsjahre zur Förderung von Sozialmietwohnungen in Anwendung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes einzusetzen. Sofern das Aufkommen nicht zweckentsprechend eingesetzt wird, sind diese Mittel an das Land abzuführen. Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit verwaltet die Stadt Hattersheim am Main zusätzlich das Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe der Stadt Hofheim am Taunus.

Halbjährlich erhält die Stadt Hofheim am Taunus eine Abrechnung, in welcher das Gesamtaufkommen an Fehlbelegungsabgaben sowie der Überweisungsbetrag an die Stadt ausgewiesen sind.

Die Fehlbelegungsabgabe wird bilanziell auf den Bilanzkonten 369102 „Sopo für Fehlbelegungsabgabe“ und 369103 „Sopo für Fehlbelegungsabgabe Anlagen im Bau“ mit Beständen in Höhe von 659.806,92 € bzw. 98.358,59 € auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Für die Mittel aus der Fehlbelegungsabgabe 2020 in Höhe von 81.095,65 € ist noch keine Verwendung geplant, so dass sie als Verbindlichkeiten gegenüber dem Land auf Konto 489030 ausgewiesen werden.

#### **4.1.4.10 Weitere Prüfungen, die das Haushaltsjahr betreffen**

Folgende Prüfungen wurden im Haushaltsjahr bei der Stadt Hofheim am Taunus durchgeführt:

1. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken vom 22.07. bis 12.08.2020, Bericht vom 18.08.2020
2. Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse vom 07.07. bis 14.07.2020, Bericht vom 18.08.2020
3. Unvermutete Kassenprüfung bei den Stadtwerken am 18.11.2020, Bericht vom 01.11.2020
4. Unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse vom 16.11. bis 19.11.2020, Bericht vom 01.12.2020
5. Technische Prüfung zur beschränkten Ausschreibung von Feldwegearbeiten (Sonnenhof) im Stadtteil Wallau, Bericht vom 07.10.2020

#### **4.1.4.11 Stellenplan**

Wie aus der nachstehenden Aufstellung zur Entwicklung des Stellenplanes (ohne die Stellen der Eigenbetriebe und der Gesellschaften) zu entnehmen ist, erhöhte sich gegenüber 2019 die Anzahl der Planstellen in 2020 um 23,69 Stellen. Es handelt sich bei der Erhöhung um die jahresbezogenen Stellenplanveränderungen in den jeweiligen Produkten.

	Planstellen		Stellenbesetzung jeweils zum 30.06.	
	2019	2020	2019	2020
Beamte	31,85	33,24	27,92	25,05
Beschäftigte	263,38	285,68	239,63	249,79
<b>Gesamt</b>	<b>295,23</b>	<b>318,92</b>	<b>267,55</b>	<b>274,84</b>

#### 4.1.4.12 Haushaltsüberwachung

Nach § 27 Abs. 3 GemHVO ist die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln einschl. der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in geeigneter Weise zu überwachen. Die noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel müssen stets zu erkennen sein. Hinsichtlich der Einziehung und Überwachung der Erträge und Forderungen sind die Bestimmungen des § 26 GemHVO zu beachten.

Diesen gesetzlichen Forderungen hat die Stadt Hofheim am Taunus insoweit entsprochen, als dass die von ihr eingesetzte Datenverarbeitung die geforderten Überwachungsfunktionen grundsätzlich sicherstellt.

#### 4.1.4.13 Ziele und Kennzahlen

Nach § 10 Abs. 3 GemHVO sollen in den Teilhaushalten produktorientierte Ziele sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Sie bilden die Grundlage für die Erfolgskontrolle und Steuerung der Haushaltswirtschaft. Nr. 5 der Hinweise zu § 10 GemHVO definiert die Ziele als Aussage über erreichbare, angestrebte Zustände, die als Ergebnis von Entscheidungen durch die Realisierung von Produkten bzw. Maßnahmen eintreten sollen. Nach Nr. 7 der Hinweise zu § 10 GemHVO sollen die Kennzahlen Auskunft über die produktorientierte Zielerreichung geben.

Dabei ist es nicht notwendig in allen Bereichen Ziele und Kennzahlen zu bestimmen. Vielmehr besteht für die Kommune aufgrund des Normzwecks des § 10 Abs. 3

GemHVO die Möglichkeit, den Ausweis von Zielen und Kennzahlen auf wesentliche Produkte zu begrenzen (vgl. Rauber Kommentierung zu § 10 GemHVO Rdnr. 20). Zur Beurteilung der Zielerreichung müssen den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen Ist-Werte gegenübergestellt werden (§ 48 Abs. 2 GemHVO in Verbindung mit Nr. 2 der Hinweise). Für die verpflichtende Umsetzung sollte das Muster 18 zu § 48 Abs. 1 GemHVO nach der Darstellung des jeweiligen Teilergebnisses (Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen) um weitere Zeilen (horizontal) ergänzt werden (vgl. Kröckel Kommentierung GemHVO zu § 48 Abs. 2 Rdnr. 5). Hier steht der Stadt insoweit, zumindest für die Darstellung, ein gewisser Ermessensspielraum zu.

Die Stadt Hofheim am Taunus hat die v. g. Vorgaben bis zum Prüfzeitpunkt noch nicht vollständig umgesetzt. In den einzelnen Teilergebnishaushalten sind weitestgehend produktorientierte Ziele definiert. In Anlehnung an Hinweis 5 zu § 10 GemHVO sollten diese Ziele hinsichtlich Zielinhalt, Zielhorizont und Zielvorschrift ausreichend konkretisiert werden, damit sie anhand geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden können. Die entsprechend erforderlichen Kennzahlen zur Überprüfung der Zielerreichung sind lediglich in einzelnen Teilhaushalten hinterlegt und scheinen nur teilweise geeignet, eine Zielerreichung bestimmen zu können. Eine Auswertung der Ist-Werte zur Beurteilung der Zielerreichung findet nicht statt.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Insgesamt vermitteln der Jahresabschluss und der Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune.

### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss. Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

#### **4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Grundsätzlich sind die gewählten Bewertungsmethoden beizubehalten. Durchbrechungen der Ansatz- und Bewertungsstetigkeit sind im Anhang anzugeben, zu begründen und die Auswirkungen zu erläutern.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen wurden im Prüfungsjahr nicht vorgenommen. Eine Anpassung der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Hofheim aufgrund der im Jahr 2018 geänderten Bewertungsregeln bei den GWG ist bisher nicht erfolgt.

#### **4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses festgestellt.

## 5 Vermögensrechnung

### Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020 – Euro –

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
1	2	3	4
<b>Aktiva</b>			
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1.11	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	233.310,61	20.294,46
1.12	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	16.657.055,05	19.769.204,85
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	58.964.401,98	58.645.393,22
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	37.545.625,17	38.566.005,33
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	51345.363,45	50.907.568,60
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	101054,48	121225,70
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.368.501,49	3.732.098,42
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11988.002,72	9.119.202,43
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	31123.828,71	31123.828,71
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.611.710,80	2.498.710,80
1.3.3	Beteiligungen	2.356.321,01	2.383.320,01
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	428.154,92	422.518,95
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	388.859,77	426.650,42
1.4	<b>Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen</b>	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
2.1	<b>Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>	0,00	0,00
2.2	<b>Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren</b>	0,00	0,00
<b>2.3</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.897.212,47	2.870.634,22
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	2.145.980,02	3.258.282,86
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.564.725,11	1.947.695,16
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	37.461,68	400.463,23
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	3.495.189,73	1.657.042,46
2.4	<b>Flüssige Mittel</b>	7.465.050,42	2.175.367,49
<b>3</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	542.575,23	358.068,53
<b>4</b>	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	0,00	0,00
	<b>Summe Aktiva</b>	<b>241.260.384,82</b>	<b>230.403.575,85</b>

Jahresabschlussprüfung Stadt Hofheim zum 31.12.2020

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019
5	6	7	8
<b>Passiva</b>			
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		
1.1	<b>Nettoposition</b>	106.080.724,11	106.080.724,11
1.2	<b>Rücklagen und Sonderrücklagen</b>		
12.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.125.688,84	2.663.409,38
12.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.087.657,46	5.446.322,92
12.3	Sonderrücklagen	610.831,60	49.239,86
12.4.1	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	<b>Ergebnisverwendung</b>		
13.1	Ergebnisvortrag		
13.11	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
13.12	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
13.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
13.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
13.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		
2.1	<b>Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>		
2.11	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	11841094,21	11668.675,14
2.12	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	437.751,98	354.966,84
2.13	Investitionsbeiträge	3.695.425,47	3.886.745,78
2.2	<b>Sonderposten für den Gebührenaussgleich</b>	245.838,47	420.345,25
2.3	<b>Sonderposten für Umlagen nach §37 Abs. 3 FAG</b>	0,00	0,00
2.4	<b>Sonstige Sonderposten</b>	1194.576,84	1167.493,81
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		
3.1	<b>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	23.661.626,00	22.110.237,14
3.2	<b>Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse</b>	0,00	0,00
3.3	<b>Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien</b>	0,00	0,00
3.4	<b>Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten</b>	0,00	0,00
3.5	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	2.737.392,74	1364.067,43
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
4.1	<b>Verbindlichkeiten aus Anleihen</b>	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	k.A.	k.A.
4.2	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>		
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	54.196.956,98	53.150.412,85
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	k.A.	k.A.
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	744.532,26	880.548,54
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	k.A.	k.A.
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	k.A.	k.A.
4.3	<b>Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung</b>	6.700.000,00	700.000,00
4.4	<b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	0,00	0,00
4.5	<b>Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen</b>	1240.248,58	1156.561,21
4.6	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	1597.364,24	1597.539,96
4.7	<b>Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben</b>	152.435,75	608.870,65
4.8	<b>Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen</b>	2.107.466,64	939.706,03
4.9	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	11381.179,79	12.585.675,15
<b>5</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	3.421.592,86	3.572.033,80
	<b>Summe Passiva</b>	<b>241.260.384,82</b>	<b>230.403.676,86</b>

## 5.1 Anlagevermögen

### 5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	233.310,61 €	20.294,46 €	213.016,15 €
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	18.657.055,05 €	19.769.204,85 €	-1.112.149,80 €
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>18.890.365,66 €</b>	<b>19.789.499,31 €</b>	<b>-899.133,65 €</b>

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

#### 5.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2020	20.294,46
+ Zugänge	252.894,54
- Abschreibungen	39.878,39
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>233.310,61</b>

Als wesentlicher Zugang sind Software Lizenzen aus dem Microsoft Enterprise Agreement in Höhe von 215.286,53 € ausgewiesen. Hierbei ist festzustellen, dass es sich um Lizenzen inklusive Software-Assurance (Software-Wartung, Bereitstellung von Updates und der aktuellen Softwareversion) handelt. Mit dem Ende des Abschreibungszeitraums sind die Kosten für die Software-Assurance im Falle einer weiteren Nutzung dieser Lizenzen zukünftig im Ergebnishaushalt abzubilden.

### 5.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2020	19.769.204,85
+ Zugänge	78.090,55
– Abschreibungen	1.190.240,35
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>18.657.055,05</b>

Um von der Stadt Hofheim am Taunus geleistete Investitionszuweisungen gem. Hinweis Nr. 2 zu § 38 GemHVO aktivieren zu können, muss neben einem bestimmten Zweck auch die Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches im Zuwendungsbescheid ausdrücklich angegeben werden. Fehlt ein Rückforderungsanspruch, darf die Zuwendung nur aktiviert werden, wenn die Förderung von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Aktivierungsfähigkeit wurde stichprobenartig anhand von Zuwendungsbescheiden oder entsprechenden Verträgen geprüft. Die geleisteten Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes abgeschrieben; in Fällen, wo keine Zuordnung möglich ist, beträgt der Auflösungszeitraum 10 Jahre.

Die größten Zugänge betreffen Zuweisungen für die eine Kindertagesstätte in Wallau in Höhe von 30.000 € sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Höhe von 38.089 €.

Bezüglich der Zahlungen an die Süwag Energie AG für die Straßenbeleuchtung verweisen wir auf die Vorjahresprüfberichte. Unseres Erachtens nach handelt es sich hierbei im Wesentlichen um den Ersatz von Leuchten. Es liegt somit eine zeitgemäße Substanzerhaltung vor, die folglich die Tatbestandsvoraussetzungen einer Aktivierung nicht erfüllt. Gemäß Stellungnahme zu den Jahresabschlüssen 2015 – 2019 werden die Investitionskostenzuschüsse an die Süwag seit Beginn des Jahres 2022 aufgeteilt. Nur noch der Tausch oder Neuinstallationen von kompletten Straßenlaternen (Mast inkl. Leuchtmittel, zzgl. Bauarbeiten) werden investiv dargestellt. Der Rest wird in den Ergebnishaushalt gebucht.

## 5.1.2 Sachanlagen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	58.964.401,98 €	58.645.393,22 €	319.008,76 €
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	37.545.625,17 €	38.566.005,33 €	-1.020.380,16 €
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	51.345.363,45 €	50.907.568,60 €	437.794,85 €
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	101.054,48 €	121.225,70 €	-20.171,22 €
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.368.501,49 €	3.735.689,24 €	632.812,25 €
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.988.002,72 €	9.119.202,43 €	2.868.800,29 €
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>164.312.949,29 €</b>	<b>161.095.084,52 €</b>	<b>3.217.864,77 €</b>

Bei Sachanlagen handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

### 5.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2020	58.645.393,22
+ Zugänge	319.504,43
- Abgänge	215,50
- Abschreibungen	1.003,94
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>58.964.401,98</b>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen unbebaute Flurstücke, insbesondere „Zeilsheimer Str.“ in Höhe von 121.099,92 €, „Auf dem Stein“ in Höhe von 66.647,14 € sowie „Pfühl“ in Höhe von 62.833,10 €.

Die Abschreibungen sind auf Korrekturen im Rahmen eines Erbbaurechtes zurückzuführen (Rheingauer Weg 16, AND001641).

### 5.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2020	38.566.005,33
+ Zugänge	207.266,83
+ Umbuchungen	663.505,05
– Abschreibungen	1.891.152,04
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>37.545.625,17</b>

Ein wesentlicher Zugang ist beim Feuerwehrhaus Wallau (89.914,43 €) zu verzeichnen.

Von den Anlagen im Bau wurde aufgrund der Fertigstellung der Umbau des Rathauses (663.505,05 €) umgebucht.

### 5.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2020	50.907.568,60
+ Zugänge	447.114,96
– Abgänge	0,00
+ Umbuchungen	1.869.499,06
– Abschreibungen	1.878.819,17
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>51.345.363,45</b>

Die Zugänge betreffen lt. Anlagenverzeichnis im Wesentlichen den barrierefreien Umbau verschiedener Bushaltestellen (154.230,97 €), den Ausbau der Spielplätze im Stadtgebiet (150.676,84 €) sowie eine Radabstellanlage für die Beschäftigten im Rathaus (58.672,64 €).

Darüber hinaus wurden in 2020 ein Teilabschnitt der Baumaßnahme „Münsterer Str.“ fertiggestellt und vom Sachkonto 096000 Infrastrukturanlagen im Bau auf das Sachkonto 061300 Gemeindestraßen umgebucht (1.037.209,36 €) sowie die barrierefreien Umbaumaßnahmen verschiedener Bushaltestellen von den Anlagen im Bau umgebucht (529.841,85 €).

Bei der Prüfung einzelner Rechnungen ist aufgefallen, dass die Rechnung zur Anordnungsnummer 200209426 bei der Anlage AND002297 im Rahmen der fachtechnischen und rechnerischen Prüfung „nach oben“ korrigiert wurde. In solchen Fällen muss eine korrigierte Rechnung ausgestellt werden, um zu gewährleisten, dass sämtliche steuerrechtliche Tatbestände erfüllt sind. Insbesondere damit gegebenenfalls der korrekte Umsatzsteuerbetrag an das Finanzamt abgeführt wird.

#### 5.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2020	121.225,70
+ Zugänge	0,00
– Abschreibungen	20.171,22
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>101.054,48</b>

Unter dieser Position bilanziert die Stadt im Wesentlichen Anlagen zur Energieversorgung und Betriebstechnik sowie den Medienbestand der Stadtbücherei, dessen Festwert aufgrund von vorbereitenden Aufräum- und Entrümpelungsarbeiten für den Umzug in die neue Stadtbücherei von 40.000,00 € auf 28.000,00 € herabgesetzt wurde. Im Rahmen dieser Maßnahme hat sich der Bestand an Medien und somit auch deren Festwert reduziert. Mit Einzug in die neuen Räumlichkeiten wiederum wurde eine Vielzahl von neuen Medien angeschafft, welche den Wert des Medienbestandes wieder erhöhen.

Nach § 43 Absatz 3 GemHVO sind Vermögensgegenstände bei einer voraussichtlichen dauerhaften Wertminderung außerordentlich abzuschreiben, damit sie mit dem geringeren Wert angesetzt werden. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass der

Grund für die außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr vorliegt, ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibung zuzuschreiben.

#### 5.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2020	3.732.098,42
+ Zugänge	1.130.039,65
+ Umbuchungen	429.862,60
– Abgänge (inkl. AfA)	170,59
– Abschreibungen	926.919,41
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>4.368.501,49</b>

Der oben genannte Anfangsbestand in Höhe von 3.735.689,24 € weicht um 3.590,82 € vom zum 31.12.2019 festgestellten Jahresabschlusswert in Höhe von 3.732.098,42 € ab. Der Vorgang wird auf Seite 8 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 erläutert und ist auf die Nachbuchung der Anschaffungskosten eines Rasenmähers zurückzuführen.

Die wesentlichen Zugänge ergaben sich in den Bereichen Fuhrpark (464.360,48 €), Betriebsausstattung (150.868,64 €) sowie geringwertige Wirtschaftsgüter (422.098,54 €). Die Umbuchungen betreffen Backup-Server, welche von den Anlagen im Bau nach Einrichtung auf dem Sachkonto 085000 Büromaschinen aktiviert wurden (429.862,60 €).

### 5.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Kontenentwicklung	EUR
Anfangsbestand zum 01.01.2020	9.119.202,43
+ Zugänge	5.729.293,33
– Abgänge	26,00
– Umbuchungen	2.860.467,04
<b>Endbestand zum 31.12.2020</b>	<b>11.988.002,72</b>

Die Zugänge betreffen insgesamt 38 verschiedene Maßnahmen. Die wesentlichsten sind der Neubau der Ländcheshalle (3.321.081,92 €), Erneuerung Münsterer Str. (695.076,56 €), Straßenbau Junghainzehecken (505.511,25 €) sowie Dachterrassen und Lauben des Rathauses (223.353,05 €).

Die aufgrund von Fertigstellung vorgenommenen wesentlichen Umbuchungen betreffen ausweislich des Anlageverzeichnisses die Fertigstellung des Teilabschnitts Münsterer Str. (1.037.209,36 €), den Umbau des Rathauses (663.505,05 €), die Serveranlage (429.862,60 €) sowie die barrierefreien Bushaltestellen (529.841,85 €).

### 5.1.3 Finanzanlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Anteile an verbundenen Unternehmen	31.123.828,71 €	31.123.828,71 €	0,00 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.611.710,80 €	2.498.710,80 €	3.113.000,00 €
Beteiligungen	2.356.321,01 €	2.383.320,01 €	-26.999,00 €
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Wertpapiere des Anlagevermögens	428.154,92 €	422.518,95 €	5.635,97 €
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	388.859,77 €	426.650,42 €	-37.790,65 €
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>39.908.875,21 €</b>	<b>36.855.028,89 €</b>	<b>3.053.846,32 €</b>

In der Regel handelt es sich entsprechend Ziffer 10 der Hinweise zu § 49 GemHVO bei Finanzanlagen um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Geldanlagen der Gemeinde, die nicht auf Dauer bzw. nur zur Anlage von nicht benötigter Liquidität gebildet worden sind, gelten nicht als Finanzanlagen.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Maßgabe der Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Gemeinde einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.), sowie ihre Eigenbetriebe.

Gemäß Ziffer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten als Beteiligungen die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 11 der Hinweise zu § 49 GemHVO gehören, sofern diese Beteiligung auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Den Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie den Beteiligungen liegen folgende Jahresabschlüsse zugrunde:

Gesellschaft	Jahresabschluss	Kapital	JÜ/JF	Anteil	Buchwert Beteiligung
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen:</b>					
Hofheimer Wohnungsbau GmbH	31.12.2020	29.821.281,50 €	781.849,89 €	100,00%	18.931.231,49 €
Eigenbetrieb Stadtwerke Hofheim	31.12.2020	11.986.146,17 €	-366.094,79 €	100,00%	11.873.017,22 €
Hallen und Parkhaus GmbH	31.12.2020	885.776,85 €	0,00 €	100,00%	319.580,00 €
<b>Beteiligungen:</b>					
Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG	31.12.2020	4.030.449,69 €	290.449,69 €	51,00%	1.632.000,00 €
Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH	31.12.2020	31.052,52 €	1.052,72 €	51,00%	12.750,00 €
Musikschule Hofheim am Taunus gGmbH	31.12.2020	150.630,00 €	70.523,30 €	49,00%	41.650,00 €
Wasserbeschaffungsverband Hofheim	31.12.2020			47,47%	657.011,52 €
Abwasserverband Flörsheim	31.12.2020			19,75%	1,00 €
Abwasserverband Main-Taunus	31.12.2020			15,01%	1,00 €
Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH	31.12.2020			8,99%	1,00 €
SolarInvest Main-Taunus eG	31.12.2020			8,88%	10.000,00 €
Holzagentur-Taunus GmbH	31.12.2019			4,76%	1.500,00 €
Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden	31.12.2020			4,01%	1,00 €
Wasserversorgungsverband Main-Taunus-West	31.12.2020			2,74%	1,00 €
Nassauische Heimstätte mbH	31.12.2020			< 0,01 %	1.022,58 €
Regionalverband FrankfurtRhein-Main	31.12.2020				1,00 €
Frankfurter Volksbank eG	31.12.2020				350,00 €
Aktie Fraport AG	31.12.2020				30,91 €

Nach der GemHVO kann die erstmalige Bewertung der Finanzanlagen nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode erfolgen, sofern die entsprechende Beteiligung ihr Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Das Anschaffungskostenprinzip steht der Höherbewertung einer Beteiligung entgegen. Eine Abwertung hat nach § 43 GemHVO zu erfolgen, wenn eine dauerhafte Wertminderung

vorliegt. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Beteiligung an drei aufeinander folgenden Jahren Verluste erwirtschaftet.

Weitere Informationen sind den Jahresabschluss- und Prüfberichten der jeweiligen Beteiligung zu entnehmen. Ein gesonderter Beteiligungsbericht nach § 123a HGO für das Jahr 2020, welcher auch auf der Homepage der Stadt Hofheim zum Download bereitsteht, liegt vor.

#### **5.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Stadtwerke Hofheim am Taunus wurde zwischenzeitlich geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Stadtwerke weisen im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresverlust von rd. 366 T-EUR aus.

Auch für den Jahresabschluss 2020 der Hofheimer Wohnungsbau GmbH liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk vor. Es konnte ein Jahresüberschuss von rd. 782 T-EUR erzielt werden.

Der Jahresabschluss 2020 der Hallen und Parkhaus GmbH wurde ebenfalls mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Es lassen sich hier - wie in den Vorjahren - keine kostendeckenden Erträge erzielen, so dass die Hallen und Parkhaus GmbH auf Zuschüsse der Stadt angewiesen ist. Im Jahr 2020 wurde ein Verlustausgleich in Höhe von 553.056,23 € von der Stadt Hofheim am Taunus an die Gesellschaft geleistet. Aufgrund der EU-Richtlinie über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ist bei der Gewährung von finanziellen Zuschüssen der öffentlichen Hand an ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften, an denen sie Anteile hält, zu prüfen, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist. Generell gilt in der EU das Beihilfeverbot. Ein Beihilfeverbot liegt aber nicht vor, wenn die Maßnahme keine begünstigende Wirkung hat. Ein Beihilfeverbot wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 21. Juni 2017 verabschiedet. Hinsichtlich der Bewertung von dauerhaft defizitären Beteiligungswerten verweisen wir auf die Kommentierung zu § 43 GemHVO Randziffern 43 und 44.

### **5.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

Ausgewiesen sind hier die noch ausstehenden Rückzahlungsbeträge aus gewährten Darlehen an folgende verbundene Unternehmen:

a) Hallen und Parkhaus GmbH

Die Ausleihungen gegenüber der Hallen und Parkhaus GmbH werden jährlich mit 87.000,00 € getilgt und betragen zum Jahresabschluss 2020 noch 758.709,80 €.

b) Daneben wurden der Hofheimer Wohnungsbau GmbH zinslose Wohnungsbaudarlehen für 20 Objekte gewährt. Die Ursprungslaufzeiten der Darlehen betragen bis zu 99 Jahre. Wegen der Zinslosigkeit und der langen Laufzeiten muss eine Abzinsung erfolgen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden die Darlehen insgesamt nur noch mit dem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt. Die jährlichen Tilgungszahlungen in Höhe von 27.608,00 € werden daher als Ertrag vereinnahmt.

c) Der Stromnetz Hofheim GmbH & Co KG wurde im Zusammenhang mit dem Kauf des Stromverteilnetzes ein Darlehen in Höhe von € 1.653.000,00 gewährt. Eine Tilgung erfolgte bisher nicht, da es sich um ein verzinsliches, endfälliges Darlehen handelt, welches am 31.07.2034 zur Rückzahlung fällig wird.

d) Im Jahr 2020 wurde der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH ein Darlehen in Höhe von 3.200.000,00 € gewährt.

Die Bewertung erfolgte anhand der zum Bilanzstichtag noch bestehenden Darlehensvaluten gemäß den Tilgungsplänen.

### **5.1.3.3 Beteiligungen**

Wie in den Vorjahren sind die Anteile an der Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH sowie die Stromnetz Hofheim GmbH & Co KG als Beteiligungen ausgewiesen. Auf Grund des beherrschenden Einflusses der Stadt auf die zwei Gesellschaften sollte unseres Erachtens der Ausweis innerhalb der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgen.

Anzumerken ist zudem, dass in der Buchhaltung die Stromnetz Hofheim Verwaltungs GmbH nicht gesondert aufgeführt wird, sondern alles über die Anlage AND001182 „Stammkapitaleinlage 51% Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG“ abgebildet wird.

Nach Nummer 12 der Hinweise zu § 49 GemHVO gelten die Anteile an Gesellschaften regelmäßig dann als Beteiligungen, wenn eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert erfüllt ist. Aufgrund der geringen Beteiligungswerte an der Main-Taunus Verkehrsgesellschaft mbH, der SolarInvest Main-Taunus eG, der Nass. Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH und der im Haushaltsjahr neu hinzugekommenen Holzagentur-Taunus GmbH empfiehlt die Revision die Anteile nicht als Beteiligungen, sondern unter den sonstigen Finanzanlagen zu deklarieren. Gleiches gilt für die Geschäftsanteile bei der Frankfurter Volksbank eG und die Aktie der Fraport AG.

#### **5.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens handelt es sich laut Anhang zum Jahresabschluss um die langfristig in Investmentfonds angelegten Gelder aus der Versorgungsrücklage.

Das Depot bei der Taunus Sparkasse beinhaltet zum Jahresabschluss 2020 folgende Bestandteile:

a) Gewerbeimmobilien

4.133 Hausinvest Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 174.423,55 €.

b) Renten

1.267 DWS Stiftungsfonds Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 62.169,58 €.

c) Unbestimmt

948 Kapital Plus Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 61.353,34 €.

952 Flossbach v. Storch Inhaberanteile, bewertet zu Anschaffungskosten von insgesamt 130.208,45 €.

Für das Gesamtdepot ergeben sich damit Anschaffungskosten in Höhe von insgesamt 428.154,92 €.

Laut dem Jahresdepotauszug bei der Taunus Sparkasse betrug der Zeitwert zum Jahresabschluss insgesamt 434.778,46 €.

Hinsichtlich Geldanlagen und der Notwendigkeit einer Kapitalanlagerichtlinie verweisen wir auf unseren Bericht zur I. Kassenprüfung 2021.

#### **5.1.3.5 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)**

In den sonstigen Finanzanlagen sind gewährte Darlehen an die Sportvereine FC Lorsbach, TV Lorsbach, SG Nassau Diedenbergen, TV 1860 Hofheim, FC 1957 Marxheim und SG Wildsachsen bilanziert.

## **5.2 Umlaufvermögen**

### **5.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Die Bilanzposition ist wie in den Vorjahren ohne Ausweis.

## 5.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	2.897.212,47 €	2.870.634,22 €	26.578,25 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	2.145.980,02 €	3.258.282,86 €	-1.112.302,84 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.564.725,11 €	1.947.695,16 €	-382.970,05 €
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	37.461,68 €	400.463,23 €	-363.001,55 €
Sonstige Vermögensgegenstände	3.495.189,73 €	1.657.042,46 €	1.838.147,27 €
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>10.140.569,01 €</b>	<b>10.134.117,93 €</b>	<b>6.451,08 €</b>

Eine Forderung ist gemäß Hinweis 20 zu § 49 GemHVO der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern, Abgaben und Umlagen, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen unterschieden.

Die Bewertung der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip: Soweit es aufgrund gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften geboten war, sind die Bilanzansätze unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen in Höhe ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme erfolgt.

Der sich aus der Buchhaltung ergebende Forderungsbestand wurde mit der stichtagsbezogenen Offenen-Posten-Liste abgestimmt. Es erfolgten Wertberichtigungen in Höhe von insgesamt 488.936,24 €.

Seitens der Verwaltung wurde uns eine Niederschlagungsliste mit im Jahr 2020 erfolgten Niederschlagungen in Höhe von insgesamt 191.052,28 € vorgelegt. Die nach § 52 Abs. 4 GemHVO vorgeschriebene Forderungsübersicht ist dem Jahresabschluss - wie bereits in den Vorjahren - nicht beigefügt. Für den Jahresabschluss 2021 ist die Forderungsübersicht erstellt worden.

#### **5.2.2.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

Die Sonderposten zur Abwicklung des Kommunalen Investitionsprogramms in Höhe von 755.122,88 € korrespondieren mit der aktivierten Forderung (Sachkonto 225198) gegenüber dem Land Hessen. Das Sachkonto 225199 (Sonderkonjunkturprogramm) weist Forderungen (Tilgungsanteil Land) in Höhe von 1.592.733,79 € aus. Die Offenen-Posten-Liste zeigt den gleichen Betrag.

#### **5.2.2.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**

Die in diesem Bilanzbereich ausgewiesenen Konten wurden mit den entsprechenden Offenen-Posten-Listen abgestimmt. In den Offenen-Posten-Listen sind eine Vielzahl von Altforderungen enthalten, ebenso weisen diese Listen auch negative Konten aus (sogenannte kreditorische Debitoren). Diesbezüglich verweisen wir auf die Feststellungen in unserem Prüfbericht über den Jahresabschluss 2017.

Nach den Inventur- und Bewertungsrichtlinien der Stadt Hofheim muss bei der Erkenntnis von Ausfallrisiken eine Einzelwertberichtigung der Forderungen vorgenommen werden. Für den verbleibenden Forderungsbestand ist aufgrund eines zu erwartenden Ausfallrisikos eine Pauschalwertberichtigung von 0,5 % zu bilden. Im Anhang zum Jahresabschluss wird erläutert, dass erkennbare Einzelrisiken durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt wurden.

Eine darüber hinaus gehende Pauschalwertberichtigung gemäß der Inventur- und Bewertungsrichtlinien wurde jedoch nicht vorgenommen.

#### **5.2.2.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Auf die ausstehenden Bruttoforderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.746.133,98 € wurden Wertberichtigungen in Höhe von 181.408,87 € abgesetzt.

Anhand der Offenen-Posten-Liste (Konto 240001) wurde festgestellt, dass es sich bei einem Teil der Forderungen um kreditorische Debitoren handelt und diese somit der Passivseite zuzuordnen sind.

#### **5.2.2.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen**

Die Stadt Hofheim am Taunus weist Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Stadtwerke, Hallen und Parkhaus GmbH sowie Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH) und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 37.461,68 € aus. Offene-Posten-Listen bzw. entsprechende Debitoren-Konten werden in diesem Bereich nicht geführt. Diskrepanzen ergeben sich beim Abgleich mit den Jahresabschlüssen der verbundenen Unternehmen. Für die Prüfung lagen diesbezüglich keine erläuternden Arbeitspapiere vor.

Insofern liefert ein direkter Abgleich der Bilanzpositionen zwischen der Stadt Hofheim und den jeweiligen Beteiligungsunternehmen keine deckungsgleichen Ergebnisse. Diesbezüglich verweisen wir auf die Feststellungen in unseren Prüfberichten über die Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019.

Im Hinblick auf die zu erstellenden Gesamtabschlüsse sollten in diesem Bereich die Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt und den verbundenen Unternehmen abgestimmt werden.

#### **5.2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände**

Die beiden größten Einzelpositionen in diesem Bereich sind die Konten 260119 „Vorsteuer“ mit einem Betrag von 1.329.688,06 € (+66 T-EUR) und 267020 (Forderungen aus Verwahr-/Vorschussskonten) in Höhe von 1.674.286,03 € (+1.656 T-EUR). Im Jahresabschluss wird hierzu erläutert, dass es sich überwiegend um nach 2020 übertragene Kassenreste aus Verwahr- und Vorschussskonten (Jahresveranlagung von Grundbesitzabgaben) handelt.

Insgesamt weisen acht Konten im Bereich der sonstigen Vermögensgegenstände negative Bilanzwerte aus. Diese kreditorischen Debitoren in Höhe von insgesamt 239.754,05 € wären in die Verbindlichkeiten umzubuchen gewesen.

Das Konto 267020 (Zahlungen VW/VO) weist einen Betrag in Höhe von 1.674.286,03 € aus. Nach Durchsicht der Offenen-Posten-Liste hätte auch hier eine Vielzahl an Beträgen der Passivseite zugeordnet werden müssen (kreditorische Debitoren).

### 5.2.3 Flüssige Mittel

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Flüssige Mittel	7.465.050,42 €	2.175.367,49 €	5.289.682,93 €

Der in der Bilanz des Jahresabschlusses 2020 ausgewiesene Vorjahresbestand in Höhe von 3.351.068,16 € weicht um 1.175.700,67 € vom zum 31.12.2019 festgestellten Jahresabschlusswert in Höhe von 2.175.367,49 € ab. Der Vorgang wird auf Seite 8 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 erläutert und ist auf die Übernahme des bisher bei den Stadtwerken geführten Betriebszweigs „Bauhof“ zurückzuführen.

Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die flüssigen Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

Kontobezeichnung	31.12.2020	01.01.2020
Festgeld	52.962,93 €	55.504,38 €
Taunus Sparkasse	6.133.178,73 €	3.154.214,99 €
Volksbank Main-Taunus	544.837,28 €	51.851,04 €
Nassauische Sparkasse	549.327,56 €	9.329,73 €
Commerzbank	0,00 €	876,51 €
Deutsche Bank	0,00 €	142,57 €
Postbank II	0,00 €	175,28 €
Postbank Frankfurt	102.019,93 €	5.954,51 €
Frankfurter Sparkasse	80.005,51 €	70.377,14 €
Umbuchung Stadtwerke	0,00 €	-1.175.700,67 €
Transit Nassauische Sparkasse	-150,00 €	-50,00 €
Kasse	2.868,48 €	2.692,01 €
<b>Summe</b>	<b>7.465.050,42 €</b>	<b>2.175.367,49 €</b>

Der Bestand an flüssigen Mitteln stimmt - unter Berücksichtigung des Bestandes des Transitkontos bei der Nassauischen Sparkasse - mit dem Bestand der Finanzrechnung/Finanzgegenkonto überein.

Der Tagesabschluss (Kassenistbestand) zum Jahresabschlussstichtag weicht von den flüssigen Mitteln in der Vermögensrechnung um einen Betrag in Höhe von 1.173.009,22 € ab. Der Differenzbetrag setzt sich zusammen aus der erst später an den aktuellen Stand zum Jahresabschluss erfolgten Anpassung der im Bereich des Festgeldes (Konto 280030) enthaltenen Versorgungsrücklage (-2.541,45 €), des Transitzkontos bei der Nassauischen Sparkasse (-150,00 €) sowie der im Anhang zum Jahresabschluss 2020 erläuterten Anpassungsbuchung im Zusammenhang mit der Übernahme des Bauhofs (1.175.700,67 €).

Nach § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde eine Liquiditätsreserve aufzubauen. Nach dem Finanzplanungserlass vom 07.11.2019 (IV – 2 15i04-01-19/002) II. 4. a reicht es aus, dass das Liquiditätspuffer spätestens 2020 vorhanden sein muss. Der Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskredite soll sich auf 2 % der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre belaufen. Nach den geprüften Abschlüssen 2016-2018 beträgt die Summe der Auszahlungen 253.681.165,63 €. Es ergibt sich damit ein Durchschnitt von 84.560.388,54 €. Der Liquiditätspuffer müsste sich demnach zum Stichtag 31.12.2019 auf 1.691.207,77 € belaufen. Dieser „Puffer“ wurde im Abschlussjahr erreicht.

Wir weisen darauf hin, dass im Jahresabschluss Festgeldanlagen, die nicht sofort als Liquidität zur Verfügung stehen, genaugenommen separat unter entsprechenden Bilanzpositionen im Anlage- oder Umlaufvermögen auszuweisen sind.

Auf den Berichtspunkt 4.1.4.5 wird verwiesen.

### 5.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	542.575,23 €	358.068,53 €	184.506,70 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 45 GemHVO Korrekturposten, mit denen Aufwendungen der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der

Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Bei den aktiven Rechnungsabgrenzungsbuchungen werden im Wesentlichen die gezahlten Ansparraten für Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds B in Höhe von 265.000,00 € ausgewiesen.

Wie bereits im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019 festgestellt, setzt sich der Bestand des Hessischen Investitionsfonds zusammen aus einem EB-Wert in Höhe von 250.000,00 € sowie einer Ansparrate in Höhe von 30.000,00 €. Seit dem 01.01.2011 wird lediglich die Ansparrate über eine Laufzeit von 20 Jahren aufgelöst, eine Auflösung des EB-Wertes ist bisher unterblieben. Laut Auskunft der Verwaltung soll die Korrektur im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 erfolgen. Eine korrekte Abgrenzung der Beamtengehälter erfolgt laut Stellungnahme zur Entlastung des Jahresabschlusses 2019 mit dem Jahresabschluss 2021.

## 5.4 Eigenkapital

### 5.4.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Netto-Position	106.080.724,11 €	106.080.724,11 €	0,00 €

Die "Netto-Position" stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. In den Folgejahren wird diese Position grundsätzlich nicht verändert.

Hinsichtlich der buchhalterisch nicht vollständig abgewickelten Buchungsvorgänge zur HESSENKASSE verweisen wir auf den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018. Laut Auskunft der Verwaltung wird diese Position zum Jahresabschluss 2021 korrigiert.

#### 5.4.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.125.688,84 €	2.663.409,38 €	462.279,46 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	6.087.657,46 €	5.446.322,92 €	641.334,54 €
Sonderrücklagen	610.831,60 €	49.239,86 €	561.591,74 €
Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe Rücklagen und Sonderrücklagen</b>	<b>9.824.177,90 €</b>	<b>8.158.972,16 €</b>	<b>1.665.205,74 €</b>

Der in der Bilanz ausgewiesene Vorjahreswert der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.663.358,80 € weicht um 50,58 € zum 31.12.2019 festgestellten Jahresabschlusswert in Höhe von 2.663.409,38 € ab. Der Vorgang wird auf Seite 8 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 erläutert und ist auf die Nachbuchung der Anschaffungskosten eines Rasenmähers zurückzuführen.

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 28 GemHVO). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses und Sonderrücklagen unterschieden. Sonderrücklagen werden gemäß Ziffer 13.3 der Hinweise zu § 59 GemHVO aus Mitteln gebildet, die der Kommune mit der Verpflichtung zufließen, für einen bestimmten Zweck verwendet zu werden. Dazu gehört z. B. eine ÖPNV-Rücklage.

Eine Sonderrücklage stellt nach Ziffer 13.4 der Hinweise zu § 59 GemHVO ebenfalls das Stiftungskapital einer rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftung dar.

Die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wird auf Grundlage der vollständigen Ergebnisverwendungsbuchung nach § 46 GemHVO durch Umbuchung des ordentlichen Jahresergebnisses des Jahres 2020 in Höhe von 462.330,04 € ordnungsgemäß dargestellt. Das ordentliche Jahresergebnis wird im Jahresabschluss nochmals nachrichtlich unter Punkt 1.3.2.1 dargestellt. Zudem wird auf Berichtspunkt 4.1.4.9.2 verwiesen.

Die Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses betragen 6.087.657,46 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem außerordentlichen Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 641.334,54 € sowie dem Bestandsvortrag an außerordentlichen Ergebnissen in Höhe von insgesamt 5.446.322,92 €. Auch das außerordentliche Jahresergebnis wird im Jahresabschluss nochmals nachrichtlich unter Punkt 1.3.2.2 dargestellt.

Bei der Sonderrücklage wird zum einen die Forstrücklage dargestellt, zum anderen wurde hier der die Versorgungsrücklage betreffende „Davon-Vermerk“ durch Umbuchung des entsprechenden Anteils der Pensionsrückstellungen in Höhe von 561.591,74 € abgebildet. Ein „Davon-Vermerk“ hat jedoch lediglich informativen Charakter; die Thematik wurde bereits mit der Verwaltung besprochen und ab dem Jahresabschluss 2022 erfolgt eine korrekte Darstellung.

### 5.4.3 Ergebnisverwendung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Ergebnisvortrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
davon außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresergebnis	1.103.664,58 €	2.944.886,34 €	-1.841.221,76 €
davon ordentliches Ergebnis	462.330,04 €	2.663.409,38 €	-2.201.079,34 €
davon außerordentliches Ergebnis	641.334,54 €	281.476,96 €	359.857,58 €
<b>Summe Ergebnisverwendung</b>	<b>1.103.664,58 €</b>	<b>2.944.886,34 €</b>	<b>-1.841.221,76 €</b>

Der in der Bilanz ausgewiesene Vorjahreswert des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.663.358,80 € weicht um 50,58 € vom zum 31.12.2019 festgestellten Jahresabschlusswert in Höhe von 2.663.409,38 € ab. Der Vorgang wird auf Seite 8 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 erläutert und ist auf die Nachbuchung der Anschaffungskosten eines Rasenmähers zurückzuführen.

In Kapitel 4.2 der Kommentierung zu § 46 GemHVO werden die rechtlichen Vorgaben der Ergebnisverwendung nach HGO und GemHVO zusammenfassend erläutert. Die sich daraus ergebenden Buchungsfälle werden im Anhang 16 zur GemHVO in Mustertfällen dargestellt.

Im Berichtsjahr erzielte die Stadt Hofheim am Taunus einen ordentlichen Jahresüberschuss von 462.330,04 € und einen außerordentlichen Jahresüberschuss von 641.334,54 €. Die Ergebnisse wurden gemäß der vollständigen Ergebnisverwendung nach § 46 Abs. 3 GemHVO den Rücklagen zugeführt. Die Darstellung der Jahresergebnisse im Bereich der Ergebnisverwendung ist nachrichtlich zu verstehen, da andernfalls die Addition der drei Teilbereiche „1.1 Nettoposition“, „1.2 Rücklagen“ und „1.3 Ergebnisverwendung“ aufgrund einer Doppelerfassung der Jahresergebnisse zu einem zu hohen Eigenkapital führen würde.

## 5.5 Sonderposten

### 5.5.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	11.841.094,21 €	11.668.675,14 €	172.419,07 €
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	437.751,98 €	354.966,84 €	82.785,14 €
Investitionsbeiträge	3.695.425,47 €	3.886.745,78 €	-191.320,31 €
<b>Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</b>	<b>15.974.271,66 €</b>	<b>15.910.387,76 €</b>	<b>63.883,90 €</b>

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen folgende Sonderposten:

Zuschuss für barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen	363.200,00 €
Zuschuss vom Bistum Limburg für Neubau Kita Bonifatius	110.000,00 €
Zuwendung für Einrichtung Stadtbücherei	200.111,00 €
Straßenbeiträge Gartenstrasse	417.934,00 €
Stellplatzablöse „Im Angel“	87.500,00 €
Zuschuss für Backend	65.817,00 €
Zuschuss für EDV	52.768,00 €

### 5.5.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	245.838,47 €	420.345,25 €	-174.506,78 €

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen der Vorjahre wurden in dieser Position neben dem Jahresergebnis 2020 (-118.255,96 €) auch die Vorjahresergebnisse der Jahre 2018 (-186.531,38 €) und 2019 (+130.280,00 €) gebucht.

### 5.5.3 sonstige Sonderposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sonstige Sonderposten	1.194.576,84 €	1.167.493,81 €	27.083,03 €

Unter dieser Position werden die gebildeten Sonderposten für die Stellplatzablöse (siehe Berichtspunkt 4.1.4.9.1) sowie für die Fehlbelegungsabgabe (siehe Berichtspunkt 4.1.4.9.3) bilanziert.

## 5.6 Rückstellungen

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO. Demnach sind für die dort im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus können unter der Position „Sonstige Rückstellungen“ für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu zählen unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Auf die gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO zu erstellende Rückstellungsübersicht im Anhang zum Jahresabschluss wird verwiesen.

### 5.6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	23.661.626,00 €	22.110.237,14 €	1.551.388,86 €

Diese Position weist Verpflichtungen aus den Beamtenverhältnissen aus.

Die Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellung erfolgte durch das KDZ Wiesbaden mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendung eines Zinssatzes von 6 % bei den Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen. Ein entsprechendes Gutachten - bezogen auf den 31.12.2020 - mit Angaben der angewandten Berechnungsmethode lag vor. Es weist an Pensionsrückstellungen 18.939.655,00 € und für Beihilferückstellungen 4.291.778,00 € aus. Demzufolge sind die Rückstellungen im Jahresabschluss gegenüber dem Gutachten um 430.193,00 € höher ausgewiesen. Diese Differenz stimmt mit der im Jahresabschluss 2019 festgestellten Differenz in Höhe von 430.193,00 € überein und resultiert aus der Übernahme der entsprechenden Pensionsrückstellungen der Mitarbeiter des Betriebszweiges Bauhof in den städtischen Haushalt.

Laut Hinweisen zu § 39 GemHVO ist im Anhang auf mögliche stille Lasten aufgrund des Rechnungszinsfußes einzugehen. Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO ist die Rückstellungsverpflichtung mit einem Rechnungszinsfuß von 6 % zu ermitteln; dieser Zinssatz ist in der aktuell anhaltenden Niedrigzinsphase zu hoch angesetzt. Ein zu hoher Zinssatz führt zu einer Unterschätzung künftiger Zahlungsbelastungen und damit zu nicht unwesentlichen stillen Lasten in der Bilanz. Der Gesetzgeber lässt aber hier keine Wahlfreiheit für eine realistische Berechnung der Pensionszahlungen zu. Das KDZ Wiesbaden ermittelte, dass sich unter Berücksichtigung eines Abzinsungssatzes gemäß § 253 Absatz 2 HGB in Höhe von 2,30 % die Rückstellung um 10.611.489,00 € erhöhen würde. Somit ergibt sich für die Stadt Hofheim eine stille Last in entsprechender Höhe bei den Pensionsrückstellungen.

Nach Ziffer 5 der Hinweise zu § 23 GemHVO sind die Mittel, zu deren Anlage die Stadt Hofheim am Taunus nach dem HVersRückIG verpflichtet ist (siehe Berichtspunkt 5.1.3.4), unter der Bilanzposition „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Ver-

pflichtungen“ als davon-Vermerk anzugeben. Dieser davon-Vermerk fehlt in der Vermögensrechnung. Stattdessen wurde ein Betrag in Höhe 561.592,00 € von den Pensionsrückstellungen ausgebucht und unter den Versorgungsrücklagen eingestellt. Der Vorgang wurde mit der Verwaltung erörtert. Ab dem Jahresabschluss 2022 erfolgt ein korrekter, lediglich informeller Ausweis dieses „Davon-Vermerks“.

### 5.6.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind gemäß Hinweis 12 zu § 39 GemHVO Rückstellungen zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen. § 16 Abs. 1 GemHVO bleibt unberührt.

Die Stadt Hofheim am Taunus verbucht die Aufwendungen aus der Kreis- und Schulumlage jeweils in voller Höhe als Aufwand des Haushaltsjahres. Wie in den Vorjahren konnte eine Berechnung, welche den Verzicht auf Bildung einer Rückstellung belegen würde, nicht vorgelegt werden. Laut Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist eine entsprechende Berechnung zum Jahresabschluss 2021 erfolgt.

### 5.6.3 Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sonstige Rückstellungen	2.737.392,74 €	1.364.067,43 €	1.373.325,31 €

Es handelt sich hierbei um folgende Rückstellungen:

<b>Rückstellungen für</b>	<b>31.12.2020</b>	<b>31.12.2019</b>
unterlassene Instandhaltungen	276.502,74 €	280.536,72 €
anhängige Gerichtsverfahren	55.000,00 €	0,00 €
Urlaubs- und Zeitguthaben	100.000,00 €	57.072,76 €
Lebensarbeitszeitkonten	100.000,00 €	0,00 €
Alterteizeit	0,00 €	14.999,99 €
Rechts- und Beratungskosten	4.640,00 €	178.711,51 €
Prüfung Jahresabschluss	41.250,00 €	0,00 €
KGRZ	160.000,00 €	0,00 €
übrige Risiken	2.000.000,00 €	832.746,45 €
<b>Summe</b>	<b>2.737.392,74 €</b>	<b>1.364.067,43 €</b>

Bei den sonstigen ungewissen Verbindlichkeiten handelt es sich u. a. um noch nicht abgerechnete Betriebskosten externer Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen. Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung außerhalb der eigenen Wohngemeinde, so muss die Wohngemeinde nach § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB) der Standortgemeinde einen angemessenen Kostenausgleich zahlen. Dieses Risiko wurde mit 2 Mio € berücksichtigt.

## **5.7 Verbindlichkeiten**

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Kommune aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung. Verbindlichkeiten sind gemäß § 52 Abs. 2 GemHVO nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbeitrag.

Gem. § 52 Abs. 2 GemHVO ist eine Verbindlichkeitenübersicht zu erstellen. Dieser Vorgabe ist die Stadt auf S. 47 des Jahresabschlusses nachgekommen. Die darin enthaltenen Beträge stimmen mit den in der Bilanz ausgewiesenen Werten zum 31.12.2020 überein. Allerdings fehlen in der Übersicht die vorgeschriebenen Beträge zu Beginn des Haushaltsjahres. Außerdem richtet sich die Gliederung nicht nach den Vorschriften des § 49 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO. Dadurch ist es nicht möglich, die geforderten davon-Vermerke korrekt auszuweisen. Laut Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 werden sämtliche Übersichten und Tabellen zum Jahresabschluss 2021 komplett überarbeitet.

### 5.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	54.196.956,98 €	53.150.412,85 €	1.046.544,13 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>k. A.</i>	<i>k. A.</i>	---
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	744.532,26 €	880.548,54 €	-136.016,28 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>k. A.</i>	<i>k. A.</i>	---
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</i>	<i>k. A.</i>	<i>k. A.</i>	---
<b>Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>54.941.489,24 €</b>	<b>54.030.961,39 €</b>	<b>910.527,85 €</b>

#### 5.7.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden nicht für alle Banken durch entsprechende Saldenbestätigungen, Saldenmitteilungen, Tilgungspläne und Kontoauszüge nachgewiesen. Für einige Darlehen erfolgt eine „interne“ Aufteilung der Darlehensbeträge zwischen Stadt und Stadtwerken, so dass kein direkter Abgleich der Saldenbestätigungen mit den bilanzierten Werten erfolgen kann.

Im Haushaltsjahr wurden ausweislich der Buchhaltung zwei Kredite in Höhe von insgesamt 4.200.000,00 € neu aufgenommen; die planmäßigen Tilgungen summieren sich ausweislich der Buchhaltung auf 3.153.455,87€.

Die Tilgungen auf den Konten 420625 und 420623 sind seit Ende 2011 bzw. Ende 2017 abgeschlossen. Die Konten weisen seitdem noch Restbestände in Höhe von 0,01 € bzw. 0,02 € aus und werden laut Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zum Jahresabschluss 2021 bereinigt.

#### 5.7.1.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern werden die Kredite aus dem Sonderkonjunkturprogramm ausgewiesen. Tilgungspläne, Kontoauszüge, oder Saldenbestätigungen für einen Abgleich sind vorgelegt worden.

Die Darlehen DA023 und DA024 werden wie im Vorjahr nur noch mit Kleinbeträgen in Höhe von 0,05 € beziehungsweise 0,03 € ausgewiesen. Mit dem Jahresabschluss 2021 sind die Kleinbeträge ausgebucht worden.

Beim Abgleich der Darlehen DA025, DA026 und DA027 mit den zur Verfügung gestellten Zahlungsplänen sind Abweichungen festgestellt worden. Die Abweichungen begründen sich durch bei der Stadt Hofheim nicht gebuchte Sonderbeiträge, welche von den Banken als Restsaldo ausgewiesen werden. Die Ausbuchung der Differenzen erfolgte mit dem Jahresabschluss 2021.

Die ausgewiesenen Werte der restlichen Darlehen in dieser Bilanzposition stimmen mit den vorliegenden Zahlungsplänen überein.

#### 5.7.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung	6.700.000,00 €	700.000,00 €	6.000.000,00 €

Zum 31.12.2020 sind Kredite zur Liquiditätssicherung in Höhe von 6.700.000,00 € ausgewiesen, wobei ein Bestandsvortrag in Höhe von 700.000,00 € enthalten ist. Der Bestandsvortrag wird allerdings nur deshalb ausgewiesen, weil die Ablösung der Kassenkredite nach dem HESSENKASSE-Gesetz im Jahr 2018 buchhalterisch nicht vollständig umgesetzt wurde. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf den Prüfbericht über den Jahresabschluss 2018. Nach Auskunft der Verwaltung wird der zu hohe Bestandsausweis zum Jahresabschluss auf den 31.12.2021 bereinigt.

Auf die Ausführungen unter Berichtspunkt 4.1.4.4 (Liquiditätskredite) wird verwiesen.

### 5.7.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	1.240.248,58 €	1.156.561,21 €	83.687,37 €

Hierzu gehören Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und für Investitionen. Unterschieden wird zwischen gewährten und empfangenen Zuwendungen. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Transferleistungen sind Zahlungen der Kommune an Dritte, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen, z. B. Sozial- und Jugendhilfe.

Die Verbindlichkeiten resultieren insbesondere aus der Abrechnung der Kinderbetreuung von in der Stadt Hofheim am Taunus gemeldeten, jedoch in anderen Kommunen betreuten Kindern nach § 28 HKJGB sowie aus Zuweisungen an freie bzw. konfessionelle Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet.

Das Konto 430700 weist als Saldo debitorische Kreditoren in Höhe von 36.941,90 € aus und wäre folglich zum Jahresabschluss auf die Aktivseite umzubuchen gewesen.

### 5.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.597.364,24 €	1.597.539,96 €	-175,72 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Vorjahresbestand in Höhe von 1.601.181,36 € weicht um 3.641,40 € vom zum 31.12.2019 festgestellten Jahresabschlusswert in Höhe von 1.597.539,96 € ab. Der Vorgang wird auf Seite 8 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 erläutert und ist auf die Nachbuchung der Anschaffungskosten eines Rasenmähers zurückzuführen.

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug / Erfüllungsrückstand).

Die Verbindlichkeiten sind einzeln in einer Offenen-Posten-Liste nachgewiesen. Darin sind debitorische Kreditoren in Höhe von rund 36 T-EUR enthalten, die nicht umgegliedert wurden.

Wie in den Vorjahren weist das Konto 448000 als einzige Buchung mit 32.654,96 € den Wert der Eröffnungsbilanz aus. Laut Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wird dieses Konto zum Jahresabschluss 2021 bereinigt.

#### 5.7.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	152.435,75 €	608.870,65 €	-456.434,90 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen den Steuerpflichtigen auferlegt werden, welche den Tatbestand der Steuerpflicht erfüllen (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer).

Steuerähnliche Abgaben sind Abgaben, die rechtlich nicht den Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen (z. B. Kreis- und Schulumlage).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Werte stimmen mit den Werten der generierten OP-Listen überein.

### 5.7.6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	2.107.466,64 €	939.706,03 €	1.167.760,61 €

In dieser Kontengruppe dürfen nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle i. S. d. § 112 Abs. 5 HGO erfasst werden. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen die Stadtwerke, die Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH sowie die Hallen und Parkhaus GmbH.

Bezüglich der Abweichungen bei der Abstimmung der Salden der Finanzbuchhaltung mit den ausgewiesenen Beträgen in den geprüften Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen verweisen wir auf die Prüfungsfeststellung der Vorjahre. Ein Abgleich ist weiterhin nicht zu 100 Prozent möglich, da Offene-Posten-Listen durch manuelle Buchungen ausgeglichen worden sind beziehungsweise für einige Konten keine Offene-Posten-Listen vorliegen.

Besonders im Hinblick auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses sollten bereits im Vorfeld Maßnahmen ergriffen werden, die eine deckungsgleiche und nachvollziehbare Bilanzierung der Leistungsbeziehungen im Verbundbereich gewährleisten.

### 5.7.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Sonstige Verbindlichkeiten	11.381.179,79 €	12.585.675,15 €	-1.204.495,36 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Vorjahresbestand in Höhe von 13.761.375,82 € weicht um 1.175.700,67 € vom zum 31.12.2019 festgestellten Jahresabschlusswert in Höhe

von 12.585.675,15 € ab. Der Vorgang wird auf Seite 8 des Anhangs zum Jahresabschluss 2020 erläutert und ist auf die Übernahme des bisher bei den Stadtwerken geführten Betriebszweigs „Bauhof“ zurückzuführen.

Wesentlicher Bestandteil der sonstigen Verbindlichkeiten ist die Rückzahlungsverpflichtung des Eigenanteils der Stadt Hofheim am Taunus an der Hessenkasse, die seit 2018 hier bilanziert wird. Aufgrund der Covid19-Pandemie führte das Land Hessen zur Entlastung der Kommunen eine temporäre Sonderbestimmung zum Hessenkassengesetz ein. Die Stadt Hofheim musste aus diesem Grund in 2020 nur den halben Tilgungsanteil an das Land Hessen abführen.

Die Fehlbelegungsabgabe für 2020 ist hier ebenfalls dargestellt, da noch keine Verwendung für die Abgabe in Höhe von 81.095,65 € geplant ist.

Insgesamt acht Konten unter den sonstigen Verbindlichkeiten weisen debitorische Kreditoren in Höhe von zusammen 5.523.747,07 € aus. Eine Auszifferung mit entsprechenden Verbindlichkeiten ist nicht erfolgt. Wir verweisen diesbezüglich erneut auf unseren Prüfbericht über den Jahresabschluss 2017.

Darüber hinaus sind drei Konten bilanziert (480020, 480900 und 486112), die bereits seit mehreren Jahren nicht mehr bebucht werden. Laut Buchhaltung sind die Konten 480020 und 480900 zu Beginn des Jahres 2021 bereinigt worden.

## 5.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2019	Veränderung
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.421.592,86 €	3.572.033,80 €	-150.440,94 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 45 GemHVO Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Bilanzposition setzt sich überwiegend aus den Grabnutzungsrechten und den ausgestellten Bewohnerparkausweisen zusammen.

## 6 Ergebnisrechnung

- EURO -

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des	Fortge-	Ergebnis des	Vergleich fortge-
			Vorjahres	schrriebener	Haushalts-	schrriebener Ansatz
			2019	Ansatz des	2020	/ Ergebnis des
				Haushalts-		Haushaltsjahres
				2020		(Sp. 5 / Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.054.937,57	1.953.758,00	1.755.828,94	197.929,06
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.960.347,45	6.214.598,00	5.827.496,91	387.101,09
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.195.358,63	1.319.658,00	1.369.193,24	-49.535,24
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	15.000,00	0,00	15.000,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	73.963.164,56	73.506.353,00	69.336.819,10	4.169.533,90
6	547	Erträge aus Transferleistungen	2.946.415,90	2.740.493,00	3.103.820,16	-363.327,16
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.309.002,16	9.614.668,00	13.768.514,64	-4.153.846,64
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.252.447,72	1.213.992,00	1.559.687,88	-345.695,88
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	1.862.514,45	1.945.420,00	2.442.237,46	-496.817,46
10		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>97.644.188,44</b>	<b>98.523.940,00</b>	<b>99.163.598,33</b>	<b>-639.658,33</b>
11	62,63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	16.621.007,11	18.500.740,95	18.037.244,49	463.496,46
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	3.247.811,35	1.708.971,00	3.550.226,76	-1.841.255,76
13	60, 61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen daron: Einstellung in Sonderposten	14.990.701,78	17.909.047,97	14.973.849,57	2.935.198,40
14	66	Abschreibungen	5.154.022,54	5.665.530,00	6.433.266,39	-767.736,39
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	13.980.642,28	14.330.629,46	16.215.538,57	-1.884.909,11
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	38.133.402,31	37.565.554,00	37.111.519,80	454.034,20
17	72	Transferaufwendungen	1.914.881,76	2.138.000,00	1.983.122,36	154.877,64
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	86.115,44	92.185,00	103.644,08	-11.459,08
19		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>94.128.584,57</b>	<b>97.910.658,38</b>	<b>98.408.412,02</b>	<b>-497.753,64</b>
20		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 J. Nr. 19)</b>	<b>3.416.603,87</b>	<b>613.281,62</b>	<b>755.186,31</b>	<b>-141.904,69</b>
21	56, 57	Finanzerträge	343.200,54	516.272,00	682.406,32	-166.134,32
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.095.395,03	1.324.060,00	975.262,59	348.797,41
23		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 J. Nr. 22)</b>	<b>-762.194,49</b>	<b>-807.788,00</b>	<b>-292.856,27</b>	<b>-514.931,73</b>
24		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>97.887.388,98</b>	<b>99.040.212,00</b>	<b>99.846.004,65</b>	<b>-806.792,65</b>
25		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>95.223.979,60</b>	<b>99.234.718,38</b>	<b>99.383.674,61</b>	<b>-148.956,23</b>
26		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 J. Nr. 25)</b>	<b>2.663.409,38</b>	<b>-194.506,38</b>	<b>462.330,04</b>	<b>-656.836,42</b>
27	59	Außerordentliche Erträge	284.312,85	39.590,00	809.889,17	-770.299,17
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	2.835,89	71.100,92	168.554,63	-97.453,71
29		<b>Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 J. Nr. 28)</b>	<b>281.476,96</b>	<b>-31.510,92</b>	<b>641.334,54</b>	<b>-672.846,46</b>
30		<b>Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)</b>	<b>2.944.886,34</b>	<b>-226.017,30</b>	<b>1.103.664,58</b>	<b>-1.329.681,88</b>

Die im Jahresabschluss 2020 dargestellte Ergebnisrechnung entspricht nicht ganz dem aktuellen, verbindlichen Muster 15 der GemHVO. Der „davon-Vermerk“ in Zeile 13 und die nachrichtliche Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge sind nicht ausgewiesen. Mit dem Jahresabschluss 2021 werden sowohl der davon-Vermerk als auch

die nachrichtliche Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge in der Ergebnisrechnung abgebildet. Die Ergebnisrechnung der Stadt Hofheim am Taunus wird um die Zeilen Erträge der internen Leistungsbeziehungen, Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen sowie Saldo der internen Leistungsbeziehungen ergänzt. Der Vergleich zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz und dem Ergebnis (Spalte 7) entspricht nicht dem amtlichen Muster (Spalte 5 ./ Spalte 6), wodurch die Werte mit umgekehrtem Vorzeichen wiedergegeben werden. Laut Auskunft der Verwaltung wird mit dem Jahresabschluss 2022 die Ergebnisrechnung an das verbindliche Muster angepasst.

Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind grundsätzlich unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

### 6.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.054.937,57 €	1.953.758,00 €	1.755.828,94 €	197.929,06 €

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge als Gegenleistungen für Leistungen der Kommune, die auf einem direkten Gegenleistungsverhältnis beruhen (z. B. Vermietung von Räumlichkeiten, Verkauf von Handelswaren).

Die Erträge resultieren im Wesentlichen aus Umsatzerlösen aus Vermietung und Verpachtung (1.173 T-EUR; -27 T-EUR gegenüber dem Vorjahr), den Erlösen aus Holzverkauf (360 T-EUR; + 95 T-EUR) sowie Umsatzerlösen aus Handelswaren (70 T-EUR; + 7 T-EUR). Die erheblichste Veränderung ist pandemiebedingt bei den Umsatzerlösen aus Veranstaltungen zu sehen (52 T-EUR; -150 T-EUR).

## 6.2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.960.347,45 €	6.214.598,00 €	5.827.496,91 €	387.101,09 €

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für Leistungen auf der Grundlage eines hoheitlichen Leistungsverhältnisses, bei denen die Gegenleistung durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Verordnung, Satzung) bestimmt wird (z. B. Gebühren für Baugenehmigungen, Passgebühren).

Im Wesentlichen setzen sich die gebuchten Leistungsentgelte aus öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (4.631 T-EUR; - 69 T-EUR), öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgebühren (707 T-EUR; - 42 T-EUR), Erträgen aus Bußgeldern und Verwarnungen (169 T-EUR; - 28 T-EUR) sowie Erträgen aus der Auflösung der Rechnungsabgrenzungen für die Grabnutzung (137 T-EUR; - 12 T-EUR) zusammen.

Bezüglich der Gebührenkalkulationen wird auf die Kommentierung zu § 93 HGO verwiesen.

## 6.3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	2.195.358,63 €	1.319.658,00 €	1.369.193,24 €	-49.535,24 €

Unter Kostenerstattungen sind Ausgleichserträge für sach- und personenbezogene Leistungen zwischen der Ebene der öffentlichen Hand und / oder den Leistungsträgern bei Vorlage gesetzlicher oder vertraglicher Leistungsverpflichtungen zu verstehen.

Die Position beinhaltet bei der Stadt Hofheim am Taunus insbesondere Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich (429 T-EUR; + 73 T-EUR), Kostenerstat-

tungen von verbundenen Unternehmen (366 T-EUR; -117 T-EUR) sowie Kostenerstattungen von Gemeinden (235 T-EUR; - 75 T-EUR). Darüber hinaus werden Kostenerstattungen vom übrigen Bereich (219 T-EUR; + 79 T-EUR) dargestellt.

#### 6.4 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	15.000,00 €

Die Position ist ohne Ausweis im Jahresergebnis.

#### 6.5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	73.963.164,56 €	73.506.353,00 €	69.336.819,10 €	4.169.533,90 €

Steuern sind Geldleistungen, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden.

Die Position beinhaltet hauptsächlich die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer (36.285 T-EUR; - 1.308 T-EUR), der Gewerbesteuer (23.194 T-EUR; - 3.382 T-EUR) sowie der Grundsteuer B (9.054 T-EUR; + 119 T-EUR).

### 6.6 Erträge aus Transferleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Transferleistungen	2.946.415,90 €	2.740.493,00 €	3.103.820,16 €	-363.327,16 €

Die Transfererträge betreffen im Wesentlichen die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz (2.257 T-EUR; 0 T-EUR) sowie Kostenerstattungen des Landes für Kinderbetreuungsleistungen (403 T-EUR; + 127 T-EUR) und des Landkreises für die außerschulische Betreuung und inklusive Leistungen (443 T-EUR; + 31 T-EUR).

### 6.7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.309.002,16 €	9.614.668,00 €	13.768.514,64 €	-4.153.846,64 €

Zuweisungen und Zuschüsse sind überwiegend konsumtive, nicht personenbezogene Finanzhilfen zur eigenständigen Erfüllung originärer Aufgaben der Gemeinde.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (7.011 T-EUR; + 1.975 T-EUR), der Gewerbesteuerkompensationszahlung des Landes (4.316 T-EUR; + 4.316 T-EUR) sowie die Landeszuweisung für die Freistellung der Ü3-Kindergartengebühr (2.135 T-EUR; + 51 T-EUR).

**6.8 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitions-zuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen**

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.252.447,72 €	1.213.992,00 €	1.559.687,88 €	-345.695,88 €

Hier werden die als Sonderposten passivierten Beiträge und Zuwendungen für Investitionen ertragswirksam aufgelöst.

Die gebuchten Beträge stimmen grundsätzlich mit den im uns zur Verfügung gestellten Anlagenverzeichnis ausgewiesenen Abschreibungsbeträgen der Periode unter der Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für die Gebührenausgleichsrücklage Abfall überein.

**6.9 Sonstige ordentliche Erträge**

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Erträge	1.862.514,45 €	1.945.420,00 €	2.442.237,46 €	-496.817,46 €

Hierzu zählen alle betrieblichen Erträge, die gemäß kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR) nicht anderen Kontengruppen zuzuordnen sind.

Der Ausweis betrifft insbesondere die Erträge aus Konzessionsabgaben (1.291 T-EUR; + 25 T-EUR) sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (764 T-EUR; + 764 T-EUR).

### 6.10 Personalaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Personalaufwendungen	16.621.007,11 €	18.500.740,95 €	18.037.244,49 €	463.496,46 €

In den Personalaufwendungen sind unter anderem die Entgelte für die Mitarbeiter der Verwaltung, die Beamtenbezüge sowie die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung enthalten.

Der Anstieg der Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr ist gemäß den Erläuterungen zum Jahresabschluss 2020 hauptsächlich auf Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie neu geschaffene Planstellen und Eingruppierungen zurückzuführen.

Ein Abgleich zwischen dem Lohnjournal und der Finanzbuchhaltung war nicht möglich. Seitens der Stadt wurde ein Journal zur Verfügung gestellt, welches jedoch für einen entsprechenden Abgleich mit den Konten der Finanzbuchhaltung ungeeignet war.

### 6.11 Versorgungsaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Versorgungsaufwendungen	3.247.811,35 €	1.708.971,00 €	3.550.226,76 €	-1.841.255,76 €

Unter Versorgungsaufwendungen versteht man die Versorgungsbezüge der Beamten, die Beihilfen an Versorgungsempfänger sowie die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Ursächlich für den Anstieg der Versorgungsaufwendungen sind die höheren Zuführungen für die Beihilferückstellungen (863 T-EUR; + 889 T-EUR) im Vergleich zur Entnahme aus dem Vorjahr. Die Zuführungshöhe für die Pensions- und Beihilferückstellungen entspricht der Veränderung der Bilanzposition Rückstellungen für Pensionen

und ähnliche Verpflichtungen abzüglich des dort ausgebuchten und in die Versorgungsrücklage eingestellten Betrages. Auf Ziffer 5.6.1 unseres Prüfberichts wird verwiesen.

## 6.12 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.990.701,78 €	17.909.047,97 €	14.973.849,57 €	2.935.198,40 €

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen die Aufwendungen für Material, Energie, Aufwendungen für sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit, Aufwendungen für bezogene Leistungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen und Werbung sowie Aufwendungen für Beiträge.

Eine Darstellung der Sach- und Dienstleistungen ist im Anhang zum Jahresabschluss enthalten.

Wesentliche Beträge stellen die Aufwendungen für Müllentsorgung, Fremdreinigung und Fremdentorgung (4.340 T-EUR; + 275 T-EUR), die Instandhaltung- und Wartungskosten (2.806 T-EUR; + 145 T-EUR) sowie die Aufwendungen für Strom, Gas, Treibstoffe, Wasser und Abwasser (2.197 T-EUR; -105 T-EUR) dar.

### 6.13 Abschreibungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Abschreibungen	5.154.022,54 €	5.665.530,00 €	6.433.266,39 €	-767.736,39 €

Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch an Vermögensgegenständen dar (§ 58 Nr. 2 GemHVO).

Die Abschreibungen des Anlagenspiegels stimmen trotz der Berücksichtigung der Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen nicht mit den gebuchten Abschreibungen überein. Es ergibt sich eine Differenz in Höhe von 99.140,09 € beim Konto 662000. Die Differenz ist laut Auskunft der Verwaltung entstanden, weil Abgangsbuchungen mit der Buchungsart Sonder-AfA auf einem anderen Konto (794100) abgewickelt wurden.

### 6.14 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	13.980.642,28 €	14.330.629,46 €	16.215.538,57 €	-1.884.909,11 €

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen sind unter anderem gegebene Zuweisungen für laufende Zwecke z. B. an Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zuschüsse an Eigenbetriebe, Fördergesellschaften, Wirtschaftsförderung, Flughafen etc. sowie Zuschüsse für Vereine oder andere gemeinnützige Einrichtungen (nicht für Investitionen).

Hauptsächlich beschränken sich die Aufwendungen auf Zuschüsse für laufende Zwecke an die Träger der Kinderbetreuungseinrichtungen (14.205 T-EUR; + 2.462 T-EUR)

und an verbundene Unternehmen (775 T-EUR; - 35 T-EUR) sowie die Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (351 T-EUR; + 22 T-EUR).

#### **6.15 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen**

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	38.133.402,31 €	37.565.554,00 €	37.111.519,80 €	454.034,20 €

Unter die Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen fallen insbesondere die Kreis- und Schulumlage (33.380 T-EUR; + 71 T-EUR) sowie die Gewerbesteuerumlage (3.533 T-EUR; - 988 T-EUR).

#### **6.16 Transferaufwendungen**

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Transferaufwendungen	1.914.881,76 €	2.138.000,00 €	1.983.122,36 €	154.877,64 €

Unter Transferaufwendungen sind zum Beispiel Sozialhilfeleistungen, Arbeitslosengeld II, Jugendhilfeleistungen oder Aufwendungen für Ehrungen oder Stipendien zu verstehen.

Hier werden weiterhin die Zuschüsse an Kindertagesstätten abgebildet. Wie bereits in den Vorjahresprüfberichten angemerkt, wird empfohlen, diese Aufwendungen zukünftig unter den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse auszuweisen. Laut Auskunft der Verwaltung werden die Zuschüsse an die Kindertagesstätten ab dem Jahresabschluss 2022 nicht mehr in dieser Position abgebildet.

### 6.17 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Sonstige ordentliche Aufwendungen	86.115,44 €	92.185,00 €	103.644,08 €	-11.459,08 €

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Grundsteuer (33 T-EUR; + 0 T-EUR) für die stadteigenen bebauten Grundstücke sowie die Körperschaftsteuer (43 T-EUR; + 11 T-EUR). Darüber hinaus beinhaltet die Position die Kapitalertragssteuer (15 T-EUR; + 10 T-EUR) sowie die Kfz-Steuer (13 T-EUR; - 3 T-EUR).

### 6.18 Finanzerträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Finanzerträge	343.200,54 €	516.272,00 €	682.406,32 €	-166.134,32 €

Die Finanzerträge umfassen die Erträge aus Beteiligungen und aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (z. B. Gewinnanteile und Dividenden), Zinserträge (z. B. Zinsen aus Darlehen, Giro- und Kontokorrentkonten) und ähnliche Erträge (z. B. Kreditprovisionen, Bürgschaftsprovisionen).

Wesentliche Posten bilden hier die Verzinsung von Steuernachforderungen (415 T-EUR; + 267 T-EUR), Erträge aus Beteiligungen an verbundene Unternehmen (105 T-EUR; + 59 T-EUR), Zinserträge aus Darlehen an verbundene Unternehmen (68 T-EUR; - 3 T-EUR), sowie Erträge aus sonstiger Darlehensvergabe (38 T-EUR; + 0 T-EUR).

### 6.19 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.095.395,03 €	1.324.060,00 €	975.262,59 €	348.797,41 €

Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind Finanzaufwand, der für die Nutzung von Fremdkapital für einen festgelegten Zeitraum entrichtet werden muss. Die Position beinhaltet unter anderem die Bankzinsen (831 T-EUR; -114 T-EUR), die sonstigen Zinsen und ähnliche Aufwendungen (76 T-EUR; + 36 T-EUR) sowie die Zinsdienstumlage aus dem Konjunkturprogramm (61 T-EUR; - 16 T-EUR).

### 6.20 Außerordentliche Erträge

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Erträge	284.312,85 €	39.590,00 €	809.889,17 €	-770.299,17 €

Außerordentliche Erträge sind nach § 58 Nr. 5 GemHVO Erträge, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren sowie solche, die den Restbuchwert übersteigen.

Insbesondere werden hier mit 408 T-EUR (+ 395 T-EUR) die periodenfremden Erträge und die sonstigen periodenfremden Erträge 304 T-EUR (+ 287 T-EUR) abgebildet. Zudem sind die Erträge aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen (52 T-EUR; + 1 T-EUR) dargestellt.

## 6.21 Außerordentliche Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des HH-Jahres
Außerordentliche Aufwendungen	2.835,89 €	71.100,92 €	168.554,63 €	-97.453,71 €

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die nicht dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, die selten oder unregelmäßig anfallen oder die aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens resultieren sowie die, die den Restbuchwert unterschreiten.

Hier wurden im Berichtsjahr Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (125 T-EUR; + 122 T-EUR) abgebildet sowie periodenfremde Aufwendungen (22 T-EUR; + 21,6 T-EUR) und außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen (21 T-EUR; + 21 T-EUR) gebucht.

## 7 Finanzrechnung

- EURO -

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des	Fortge-	Ergebnis des	Vergleich fortge-
		Vorjahres	schrriebener	Haushalts-	schrriebener
		2019	Ansatz des	jahres	Ansatz /
			Haushalts-	2020	Ergebnis des
			jahres		Haushaltsjahres
					(Sp. 4 / Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.056.046,76	1.955.258,00	1.589.267,10	365.990,90
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.246.824,29	6.065.985,00	5.575.937,65	490.047,35
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	2.378.866,91	1.318.158,00	1.265.354,29	52.803,71
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	73.246.847,86	73.506.353,00	70.218.182,40	3.288.170,60
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	2.865.976,24	2.740.493,00	3.140.067,47	-399.574,47
6	Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.303.059,07	9.614.668,00	13.732.872,90	-4.118.204,90
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	338.801,69	516.272,00	572.529,87	-56.257,87
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	1.948.027,21	1.945.420,00	1.686.253,38	259.166,62
9	<b>Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>96.384.460,03</b>	<b>97.662.607,00</b>	<b>97.780.465,06</b>	<b>-117.858,06</b>
10	Personalauszahlungen	16.598.800,27	18.488.447,00	17.927.899,14	560.547,86
11	Versorgungsauszahlungen	1.611.798,85	1.278.971,00	1.432.582,25	-153.611,25
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.987.843,02	16.929.198,00	15.023.258,24	1.905.939,76
13	Auszahlungen für Transferleistungen	1.912.418,96	2.138.000,00	1.984.635,96	153.364,04
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	13.576.424,93	13.660.005,00	14.131.279,44	-471.274,44
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	37.945.880,21	37.565.554,00	37.501.087,50	64.466,50
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.142.320,90	1.324.060,00	979.230,88	344.829,12
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	124.967,61	92.185,00	91.040,84	1.144,16
18	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>87.900.454,75</b>	<b>91.476.420,00</b>	<b>89.071.014,25</b>	<b>2.406.405,75</b>
19	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 / Nr. 18)</b>	<b>8.483.995,28</b>	<b>6.186.187,00</b>	<b>8.709.460,81</b>	<b>-2.623.263,81</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.693.621,19	2.342.809,00	824.617,78	1.518.191,22
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	148.632,90	1.595.000,00	24.711,00	1.570.289,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	129.306,79	85.000,00	124.790,65	-39.790,65
23	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>1.971.560,88</b>	<b>4.022.809,00</b>	<b>974.119,43</b>	<b>3.046.689,57</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.181.350,57	463.630,61	252.542,93	211.087,68
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	6.258.596,16	22.574.912,62	5.773.067,43	16.801.845,19
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	3.918.456,59	7.598.043,32	2.186.694,40	5.411.348,92
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	1.500,00	5.100.000,00	3.200.000,00	1.900.000,00
28	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>11.369.903,32</b>	<b>36.736.686,55</b>	<b>11.412.304,76</b>	<b>24.324.281,79</b>
29	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 / Nr. 28)</b>	<b>-9.388.342,44</b>	<b>-31.713.777,65</b>	<b>-10.438.186,33</b>	<b>-21.276.592,22</b>
30	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>-904.347,16</b>	<b>-25.527.690,65</b>	<b>-1.728.734,52</b>	<b>-23.798.866,03</b>
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	8.947.088,82	10.300.000,00	5.297.291,87	5.002.708,13
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	5.522.558,03	4.613.330,00	3.785.133,23	828.196,77
33	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 / Nr. 32)</b>	<b>3.424.630,79</b>	<b>5.686.670,00</b>	<b>1.512.168,64</b>	<b>4.174.511,36</b>
34	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>2.620.183,63</b>	<b>-19.840.920,65</b>	<b>-216.575,88</b>	<b>-19.624.344,67</b>
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	88.161.399,24	40.834,00	82.354.765,52	-82.313.931,52
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	86.785.632,15	70.650,00	78.024.107,38	-77.953.457,38
37	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 / Nr. 36)</b>	<b>1.375.767,09</b>	<b>-29.816,00</b>	<b>4.330.668,14</b>	<b>-4.360.474,14</b>
38	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres</b>	<b>-1.720.533,23</b>	<b>0,00</b>	<b>3.361.118,16</b>	<b>-3.361.118,16</b>
39	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>3.896.960,72</b>	<b>-19.870.736,65</b>	<b>4.114.082,26</b>	<b>-23.984.818,81</b>
40	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>2.176.417,49</b>	<b>-19.870.736,65</b>	<b>7.466.200,42</b>	<b>-27.336.936,97</b>

Die Werte im Bereich der haushaltsunwirksamen Tätigkeiten sind wie in den Vorjahren für uns nicht vollständig nachvollziehbar. Die weiteren Abweichungen von den Haushaltsansätzen (Plan-Ist-Vergleich) sind unter Berichtspunkt 4.1.4.6 erläutert.

### **7.1 Darstellung der Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung wird die Veränderung des Finanzmittelbestandes unterteilt in Finanzmittelflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus fremden Finanzmitteln nachgewiesen. In der Gesamtffinanzrechnung - Teil A - sind die Finanzmittelflüsse entsprechend der indirekten Methode auszuweisen. In der Gesamtffinanzrechnung - Teil B - sind sie entsprechend der Gliederung der Ergebnisrechnung (direkte Methode) darzustellen (§§ 3 und 47 GemHVO).

Im Ergebnis muss die Finanzrechnung dem nachgewiesenen Bestand an flüssigen Mitteln entsprechen.

Die dem Jahresabschluss beiliegende und aus dem Buchhaltungsprogramm generierte Finanzrechnung entspricht in Form und Aufbau dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 15 zu § 47 Abs. 1 GemHVO. Allerdings stellt die Stadt die Werte in Spalte 6 jeweils mit umgekehrtem Vorzeichen dar. Nach dem Muster errechnet sich der Vergleichswert, indem vom fortgeschriebenen Ansatz das Ergebnis des Haushaltsjahres abgezogen wird. Laut Auskunft der Verwaltung wird die Finanzrechnung der Stadt Hofheim ab dem Jahresabschluss 2022 an das Muster angepasst. Der ausgewiesene Bestand an flüssigen Mitteln entspricht - unter Berücksichtigung der Schwebepostenbuchung auf Konto 280133 in Höhe von 150,00 € - dem Tagesabschluss zum 31.12.2020.

Wie in den Vorjahren fehlen - entgegen der Angabe im Inhaltsverzeichnis des Jahresabschlusses – die Erläuterungen zur Finanzrechnung. Diese Erläuterungen sind ab dem Jahresabschluss 2021 enthalten.

## **8 Prüfungsvermerk der Revision**

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Revision dem Jahresabschluss sowie dem Rechenschaftsbericht der Stadt zum 31.12.2020 den folgenden Prüfungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrates sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat, bis auf die im den jeweiligen Berichtspunkten aufgeführten Feststellungen, zu keinen Einschränkungen geführt. Der Jahresabschluss entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, bis auf

die dargestellten Ausnahmen, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der kommunalen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt.

Der Magistrat legt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision des Main-Taunus-Kreises nach § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Zugleich zur Entscheidung über die Entlastung des Magistrats nach § 114 HGO vor.

Hattersheim, den 28.09.2023

Leiter Revision



(Christoph Kunstmann)

Revisor



(Alexander Hess)

Revisor



(Vladan Vujancevic)